
S 30 VG 14/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Beweismaßstab des § 15 KOVVG findet keine Anwendung, wenn Beweisnot dadurch entsteht, dass ohne nach vollziehbaren Grund erste viele Jahrzehnte nach Erreichen der Volljährigkeitsgrenze und Beendigung einer Heimunterbringung Antrag auf Opferentschädigung sowie Strafanzeige wegen sexuellen Mißbrauchs während der Zeit der Heimunterbringung gestellt werden.
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 30 VG 14/15
Datum	11.03.2016
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 15 VG 26/16
Datum	03.07.2018
3. Instanz	
Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 11. MÃ¤rz 2016 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃgerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um eine Beschädigtenversorgung nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz -OEG) in Form einer Beschädigtenrente auf der Grundlage eines Grades der Schädigung (GdS) von mindestens 50.

Der im Februar 1960 geborene Kläger beehrte mit Antrag vom 16. Juli 2014 Opferentschädigung für Taten während seiner Heim-Zwangsunterbringungen zwischen ca. 1968 und 1978. Laut seiner Erinnerung hätten die sexuellen und körperlichen Übergriffe im Winter 1968, im Sommer 1973, im Winter 1974 sowie im Herbst 1976 stattgefunden. Die Namen der ausführenden Sexualtäter seien G. (Geschäftsführer, damals Vormund des Klägers) und F. (Erzieher).

Er leide unter schweren gesundheitlichen Folgeerkrankungen aus der Vormundschaft durch den K. e.V. und der Heimerziehung (starke posttraumatische Belastungsstörungen, Aggressionen, Schlaf- und Traumspsychosen). Er legte ein Attest des Psychiaters Dr. O. vom 23. Juli 2014 vor, in dem als Diagnosen eine depressive Störung sowie der Verdacht auf eine komplexe Traumafolgestörung angegeben sind. Im Vordergrund stünde die chronische depressive Symptomatik mit reduziertem Antrieb, Freudlosigkeit, pessimistischer Einstellung bezüglich der Zukunft sowie eingeschränkter Vitalität und Belastbarkeit. Im weiteren Verlauf der Erkrankung seien traumatische Kindheitserlebnisse aufgedeckt worden. Der Kläger habe berichtet, während der Aufenthalte in Kinderheimen körperlich und sexuell missbraucht worden zu sein. Der Kläger gab in einem ihm übersandten Formblattantrag weiter an, die Taten hätten von 1967 bis Winter 1976 stattgefunden. Strafanzeige sei nicht erstattet worden. Sie, die Kinder, hätten die Taten dem Heimleiter erzählt. Man habe es nicht der Polizei gemeldet, weil man ihnen nicht geglaubt hätte. Auch sei das Heim geschlossen worden. Täter sei Herr F. Ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren habe wegen der Gesamtsituation der Heimunterbringung stattgefunden. Durch die Taten sei es zu einer Gastritis (1969), einem Ulcus duodeni et ventrikulis (1971) und einer Notabernung der Magenwand (Oktober 1978) und selektiv prox. Vaktomie mit Pyloroplastik (Winter 1979) gekommen. Heute lägen noch seelische Gesundheitsstörungen vor. Zu den einzelnen Übergriffen machte der Kläger folgende Angaben:

1. 1967 SOS-Kinderdorf D-Stadt – Sexspiele einer Mutter. Ich lag im Bett einer Mutter, die Spielereien endeten an ihren Genitalien.
2. 1968 M.-Kinderheim (katholische Nonnen), S-Strasse – Prägung, nächtliche Reinigungsarbeiten, um 4 oder 5 Uhr morgens mussten wir vor einem großen Kranz beten. Hierbei kam es vor, dass sich Schwestern auf unsere Köpfe setzten und sich auf unseren Köpfen selbst befriedigten. Die Schwestern hatten unter ihren Roben nichts an.
3. 1969 S. (evangelisches Kinderheim), S-Strasse – Ein Erzieher hat mir mit einem Stein eine Kopfverletzung zugefügt.
4. 1973 A.-Kinderheim für Schwererziehbare, H-Stadt – 1973 + 1974 sexuell orientierte Beziehungen durch Herrn F., er stand nachts in meinem Zimmer oder

saÃ an meinem Bett und hat sich dabei selbst befriedigt und meine Genitalien angefasst (ca. 3-4 VorfÃlle).â

5. 1975 Ausflug zu einem Sportfest bei G-Stadt (vermutlich) auf dem GrundstÃck eines Freundes von Herrn F. (Herr R. E.) â Wir (D., E. L. und ich) wurden Ãberredet, nackt im Garten zu duschen. Evtl. kam es hier ebenfalls zu einem sexuellen Ãbergreif. Nachdem wir einen Kuchen bekommen haben, bin ich eingeschlafen, ich erinnere mich an nichts weiter. Diese VorfÃlle haben wir der damaligen Psychologin im Heim, Frau B. (heute E., Dipl. Psych. in E-Stadt) gemeldet. Sie behauptet, dies an Herrn G. weitergegeben zu haben, was er bestreitet. Heute gibt sie an, sich nicht mehr zu erinnern.â

6. 1976 â Im Winter fuhr ich mit dem Fahrrad zum Bahnhof. An einem zugefrorenen Bahngleis in der F-StraÃe. in H-Stadt, am Ãbergang zur N-StraÃe. bin ich gestÃrzt und habe mir erhebliche SchÃrfwunden zugefÃgt. Weil ich, obwohl in eigener Wohnung in E., Z-StraÃe, wohnend, zÃhlte ich noch zu den Heimkindern und musste mich zur nÃchst gelegenen AuÃenstelle des Heims begeben, die ca. 200 m entfernt war (in der N-StraÃe., Reiheneckhaus, Hs. Nr.30? der Unfall war ca. bei Hs Nr. 18). Dort kam es zu einem weiteren Ãbergreif durch Hr. F. â Ich war am Anfang allein mit Herrn F. im Haus, sonst lebten hier H. B., H., C. L., J. B. und C. F. â Hr. F. hat zuerst die Wunden mit Jod und Alkohol desinfiziert. Ich sollte gegen den Schock auch etwas Alkohol trinken, ich wurde dann betrunken gemacht. Dann hat er mir eine Zigarette gedreht. Ich habe danach ein bisschen geraucht. Mir wurde dann schwarz vor den Augen, ich habe dann einen Filmriss. Dann kamen E. und C. zurÃck und haben Hr. F. in eindeutiger Pose Ãber mir (Vergewaltigung von hinten) ertappt. C. hat ihn dann verprÃgelt. C. hat Hr. F. nach meiner Erinnerung mehrfach verprÃgelt, meist, um D. vor Ãbergreifen zu schÃtzen.â

Der KlÃger legte folgende eidesstattliche Versicherungen vor:

1. H. B., geboren 1956, Angestellter der Stadtverwaltung B-Stadt, eidesstattliche ErklÃrung vom 23. Dezember 2009, bereits verstorben: Herr B. erklÃrte, er sei lange Jahre im A.-Kinderheim in H-Stadt untergebracht gewesen. Er wÃnsche dem KlÃger viel Erfolg dabei, gerichtlich gegen den ehemaligen Vormund G. und den Erzieher F. vorzugehen. Viele von den Heimkindern trauten sich das bis heute nicht. Da sehe man, wie stark sie eingeschÃchtert worden seien. Der KlÃger sei ca. eineinhalb Jahre in der Heimgruppe in der P.-StraÃe gewesen, seine Erzieher seien F. sowie ca. weitere 5 Erzieherinnen und Erzieher gewesen. Im FrÃhjahr 1974 seien 2 AuÃengruppen als Modellversuch gegrÃndet worden. Herr F. sei Haupterzieher in der N-StraÃe 28 gewesen. Er habe eines Tages gefragt, weshalb der KlÃger und der noch jÃngere W. S. ganz weit entfernt am anderen Ende der Stadt H. untergebracht worden seien. Beide SchÃler hÃtten dadurch einen sehr weiten und gefÃhrlichen Schulweg (ca. 4 km) gehabt. Er habe Herrn F. nach den GrÃnden gefragt. Dieser habe geantwortet, die Unterbringung des KlÃgers und des W. S. sei von ihm aus GrÃnden des Selbstschutzes nicht erwÃnscht. Eines Tages hÃtten ihm seine Mitbewohner gesagt, es sei im Winter des Jahres 1974 gewesen, dass der KlÃger fast unmittelbar vor der AuÃengruppe mit dem Fahrrad gestÃrzt gewesen sei. Herr F. habe ihn dann medizinisch versorgt und habe dem KlÃger auch Schnaps zum Trinken gegeben. Als er dann betrunken gewesen sei,

soll Herr F. sich an ihm sexuell vergriffen haben. Hinzukommende Heimkinder hätten dann Herrn F. verhauen. Überwiegend habe dabei C. L. zugehaue. Es sei unter den Heimkindern bekannt gewesen und mehrmals vergeblich bei der Heimleitung angezeigt worden, dass der Erzieher F. schwul sei und auf Heimkinder losgehe. Aber niemand habe eingegriffen. Sie hätten sich auch nichts zu sagen getraut, weil gesagt worden sei, dass nun die Volljährigkeit schon mit 18 Jahren eingeführt werde. Jeder fliege aus dem Kinderheim, der über solche Sachen spreche, sobald er den 18. Geburtstag habe. Da viele noch keinen abgeschlossenen Beruf gehabt hätten, hätten sie sich einen Rauswurf aus dem Heim finanziell nicht leisten können. Sein Heimfreund F. P., der mit dem Kläger in der Außengruppe gewesen sei, habe Herrn F. an die Wand gestellt und ihm gedroht, dass er ihn in der Ampere versenken würde, wenn er sich noch ein einziges Mal an einem Jungen vergreifen würde. Auch der Mitbewohner E. H. habe Herrn F. Prügel androht.

2. H., geboren 1958, Frührentner, Erklärung vom 4. April 2014 Herr H. erklärt, er sei viele Jahre im A.-Kinderheim H-Stadt untergebracht gewesen. Seine Außengruppe sei in einem Reihnhaus in der N-Straße gewesen. Erzieher sei F. gewesen. Unter den Heimkindern sei er oft der „schwule F.“ genannt worden. Herr F. sei mit ihnen paarweise oder einzeln zu seinen privaten Veranstaltungen als Langläufer gefahren. Einmal erinnere er sich an einen Ausflug ins Allgäu. Er, der Zeuge H., habe Kopfwie gehabt. Herr F. habe ihm Tabletten gegeben. Daraufhin sei er eingeschlafen. Dann sei er aufgewacht, Herr F. sei neben ihm gelegen und habe ihn unsittlich an seinem Geschlechtsteil berührt. Er, Herr H., habe sich gewehrt, Herrn F. weggeschubst. Es sei nicht ausgeschlossen, dass Herr F. ihn vergewaltigt habe, mindestens aber habe er es versucht. Das sei ca. 1973 bei einem seiner Freunde bei K-Stadt im Allgäu gewesen. Herr F. habe ihm auch bei anderer Gelegenheit, beim Baden in einem See, versucht, an die Genitalien zu greifen. Dies sei mehrmals auch dem Heimkind W. F. geschehen. F. P. (Heimkind) habe Herrn F. wegen dessen sexueller Übergriffe gedroht, C. L. (Heimkind) habe Herrn F. sogar deshalb einmal verhaue. Dies sei sogar wegen dem Kläger gewesen. Da solle was entweder 1974 oder 1975 vorgefallen sein. Der Kläger sei in die Realschule gegangen, welche sich gegenüber seiner Außengruppe befunden habe. In Besprechungen sei es auch darum gegangen, wer in ihre Gruppe dürfte. Sie hätten Älter den Kläger vorgeschlagen, weil der doch gleich gegenüber in diese Schule gegangen sei. Aber Herr F. sei immer dagegen gewesen. Wahrscheinlich habe er schon damals gewusst, dass er sich sexuell nicht zurückhalten könne, wenn dieser hübsche Junge bei ihm in der Gruppe sei. Herr F. habe ihn, Hr. H., jedenfalls mehrfach unfreiwillig und ohne sein Einverständnis unsittlich sexuell berührt und versucht, ihn herum zu bekommen. Die stärkeren Heimkinder hätten die schwächeren, die Älteren die jüngeren Kinder beschützt. Er sei einer der Beschützer des Klägers gewesen.

3. Eidesstattliche Versicherung des Klägers zur Vorlage beim Landgericht München I im Verfahren K. e.V. gegen den Kläger, Az. , vom 18. März 2014: Der Kläger erklärte, der ehemalige Verein K. e.V. (im Folgenden Verein) habe von ca. 1967-1978 die so genannte Amts-Vormundschaft über ihn und seine 3 Geschwister gehabt. Sein späterer persönlicher Vormund, Herr G., sei wegen

Falschaussage gerichtlich belangt worden, gelte seitdem als vorbestraft. Dennoch sei er nach seinem Dienstende Ehrenvorstand beim Verein geworden. Herr G. habe bis 1978 die amtliche Vormundschaft behalten. Er habe ihn, den KlÄxger, mehrmals unsittlich an den Innenseiten seiner Oberschenkel und an den Genitalien unsittlich berÄ¼hrt, seine damals langen schwarzen Haare intensiv und belÄxstigend gestreichelt, ihn mit hohem Druck umarmt, mit Worten wie â¼mein guter liebster M.â¼ verunglimpft und teils beleidigt und oft durch aggressives Verhalten gegen seine heute 81-jÄxhrige Mutter verunsichert und dadurch verÄxngstigt sowie traumatisiert. 1973 sei er von seinem Vormund in das damalige A.-Kinderheim, H-Stadt, verbracht worden. Sein dortiger leitender Erzieher sei Herr F. gewesen. Herr F. habe ihn, also den KlÄxger, mehrmals unsittlich gegen seinen Willen, auch nachts, wenn er geschlafen habe, berÄ¼hrt, sich vor ihm entblÄ¼t und auf ihn bzw. seine Bettdecke onaniert. Er habe auch mehrfach versucht, ihn sowie andere Kinder des Heims zu vergewaltigen. E. L. und D. sowie er, der KlÄxger, seien bei Leichtathletikveranstaltungen mitgenommen und dann seinem Vereinskollegen â¼E.â¼ nackt in dessen Garten prÄxsentiert worden, angeblich um dort â¼zu duschenâ¼. Auch habe er ihn nach einem Fahrradunfall auf einer Heimfahrt im Zeitraum Ende 1974 bis in die ersten Monate 1975 betrunken gemacht. Dann habe er ihn, den KlÄxger, entkleidet und in der N-StraÙe im Erzieherzimmer oder im Wohnzimmer sexuell missbraucht. Da er vom Alkohol bewusstlos gewesen sei, kÄ¼nne er die begangenen Handlungen nicht explizit beschreiben. SpÄxter habe er aber im Analbereich oft Schmerzen gehabt und seine ZwÄ¼lfingerdarm-GeschwÄ¼re hÄxten begonnen. Dies habe 1978 in einer fast tÄ¼dlichen Perforation des Magens und einer weiteren Operation (selektiv proximale Vagotomie mit Pyloroplastik) gemÄ¼ndet. Er und andere Kinder/Jugendliche hÄxten den Heimleiter (wohl Herr S.) sowie die am Heim tÄxtige Diplom-Psychologin E. informiert. Man habe ihnen aber keinen Glauben geschenkt und gesagt, sie wÄ¼rden das nur erfinden, weil sie den Erzieher F. nicht leiden kÄ¼nnten. In der AuÙengruppe N-StraÙe seien dort wohnende Heimkinder hinzugekommen und hÄxten Herrn F. nackt und in eindeutiger Lage Ä¼ber ihm, dem KlÄxger, angetroffen. Sie hÄxten ihn sogar geschlagen. Die Kinder seien dann zu EinzelgesprÄxchen bei der Heimpsychologin E. eingeladen worden. Dort seien sie dann unter Druck gesetzt worden. Wenn sie das behaupten wÄ¼rden, wÄ¼rden die begehrten AuÙengruppen nicht mehr betrieben und fÄ¼r die Kinder sei dann kein Platz mehr. Jedem von ihnen sei gesagt worden, wenn nur ein Einziger rede, komme diese Konsequenz. Deshalb habe er geschwiegen. Er leide mit stÄxker werdender Tendenz unter diesen traumatischen Erlebnissen und sei deshalb seit Ä¼ber einem Jahr in psychologischer und psychiatrischer Behandlung bei Dr. O â¼;

Aktenkundig wurde auch eine eidesstattliche Versicherung des G. vom 26. MÄxrz 2014:

Herr G. gab an, er sei 1993 wegen uneidlicher Falschaussage zu einer Strafe von 5 Monaten auf BewÄxhrung verurteilt worden. Die Strafe sei getilgt. Er sei zu keiner Zeit Ehrenvorstand des Vereins gewesen. Er habe sich zu keiner Zeit Kindern und Jugendlichen oder Schutzbefohlenen in unsittlicher oder sexueller Weise genÄxhert, weder im beruflichen noch im privaten Kontext. Die ihn betreffenden Schilderungen des KlÄxgers in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 18. MÄxrz 2014

entbehrten jeglicher Realität und seien frei erfunden. Soweit er sich erinnere, sei ihm über Verfehlungen von Herrn F. gegenüber Schutzbefohlenen seinerzeit nichts bekannt geworden. Auch die Diplom-Psychologin E. habe ihm nichts Derartiges berichtet. Insoweit könne er zu den Aussagen zu diesem Themenkomplex nichts sagen.

Die seit Dezember 1992 mit dem Kläger zusammenlebende und seit Dezember 2003 mit ihm verheiratete Ehefrau H.-A., Grundschullehrerin (in der ehemaligen DDR) und nunmehr staatlich anerkannte Erzieherin, gab unter dem 1. April 2014 ebenfalls eine eidesstattliche Versicherung ab. Hierin schildert sie Vorfälle in Bezug auf ihre Tochter M., die unter Diabetes I leidet und in einer vom K. e.V. betriebenen Wohnung wohnt. Sie erhebt Vorwürfe gegen den Verein in Bezug auf unterlassene Hilfeleistung und zu hohe Kosten für das Appartement. Abschließend erklärt sie, sie verstehe, weshalb ihr Ehemann 24 Jahre haarsträubende Tatsachen über seine Kindheit und die vielen negativen Erfahrungen mit dem K. e.V. berichtet habe. Aus der eidesstattlichen Versicherung der im Juni 2014 verstorbenen Mutter des Klägers, A. S., ohne Datum, geht insbesondere hervor, dass Herr G. ca. 1972 zum Vormund für den damals zwölfjährigen Kläger bestellt worden sei. Als Familie hätten sie sich von Herrn G. nicht beschützt, sondern mehr bedroht gefühlt. Der Kläger habe dann oft Magenschmerzen gehabt. Herr G. habe ihn verunglimpft. Der Kläger sei im Waisenhaus in G., im katholischen C.-Kinderheim in der S-Straße in B-Stadt, im S. in B-Stadt, im SOS-Kinderdorf in D-Stadt im M.-Heim in B-Stadt und im A.-Heim in H-Stadt gewesen. Der Kläger sei in einer Realschule ganz in der Nähe des damaligen Büros des Vereins K. gewesen. Herr G. habe auf dem Pausenhof mit M. mehrmals Kontakt aufgenommen und ihn in die Räumlichkeiten des Vereins eingestellt. Der Kläger sei immer zerrissener geworden, habe häufig Magenschmerzen gehabt. 1972 sei dann ein Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwür diagnostiziert worden. Mit 18 Jahren habe er dann einen Magendurchbruch erlitten, mit 19 Jahren habe er sich einer weiteren Magenoperation unterzogen.

Am 28. Januar 2014 stellte der Kläger gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Jugendämter B-Stadt und H-Stadt, den Verein K. e.V. Strafanzeige. Es sei zu zahlreichen, von den Heimkindern dem Vorstand und Jugendämtern angezeigten sexuellen Gewaltübergriffen zwischen 1969 und 1975 gekommen, welche durch die Aufsichtsbehörden nicht verfolgt worden seien. Das Strafverfahren wurde gemäß [§ 152 Abs. 2 StPO](#) mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten eingestellt.

Eine Anzeige des K. e.V. sowie der Herren G. und F. durch den Kläger bei der Staatsanwaltschaft B-Stadt II wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen vom März 2014 wurde ausweislich der vom Beklagten beigezogenen Akten wegen Verjährung eingestellt.

Der K. e.V., die Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern, das Landratsamt H-Stadt, der evangelische Waisenhausverein e.V. und der SOS-Kinderdorf e.V. teilten mit, dass keine Aufzeichnungen über die Heimaufenthalte des Klägers vorliegen

wÄ¼rden.

Der KlÄ¼ger legte diverse Diplome und Zeugnisse und sein Impfbuch vor. Aus einer von der BKK A.T.U. eingeholten Auskunft geht hervor, dass der KlÄ¼ger dort seit 1. Januar 2009 Mitglied ist und keine Erkrankungen/Leistungen verzeichnet sind. Aus einem weiteren, vom Beklagten angeforderten Befundbericht des Dr. O. lÄ¼sst sich entnehmen, dass der KlÄ¼ger dort seit 2013 in Behandlung ist. Anfangs habe ein depressives Syndrom mit StÄ¼rung des Affekts und Antriebs bestanden. Es seien dann seine traumatisierenden Kindheitserlebnisse aufgedeckt worden. Diese Entwicklung habe ihn erheblich destabilisiert. Zuletzt habe der KlÄ¼ger von wiederkehrenden Erinnerungen an die Kindheit sowie SchlafstÄ¼rungen berichtet.

In einer E-Mail vom 19. Oktober 2014 erklÄ¼rte der KlÄ¼ger, er sei von F. Mitte 1976 in einer Notsituation vergewaltigt worden. Er habe vom 5. August bis 25. August 1976 einen erfolgreichen Sprachkurs in England absolviert. Kurz davor oder danach sei er von Herrn F. missbraucht worden. Dies stehe in einer eidesstattlichen Versicherung. Da dort Herbst 1976 stehe, sei davon auszugehen, dass es nach seiner England-RÄ¼ckkehr nach dem Beginn des neuen Schuljahres geschehen sei. Er sei damals 16 Jahre jung gewesen und mit dem Fahrrad gestÄ¼rzt. Es kÄ¼nne SpÄ¼therbst, eventuell schon mit Schneefall, gewesen sein.

In einer weiteren E-Mail vom 19. Oktober 2014 an Frau RechtsanwÄ¼ltin G. gab der KlÄ¼ger an, die ersten Szenen mit F. liefere sein Gehirn aus dem Sommer/Herbst 1973, weitere aus dem Jahr 1974 und die letzte in der ehemaligen AuÄ¼engruppe in der N-StrÄ¼e in H-Stadt nach seinem Fahrradsturz. Durch ein gefundenes Zeugnis vom Sprachkurs in England kÄ¼nne er schlussfolgern, dass die Tat kurz vor dem 5. August 1976 oder kurz nach dem 25. August 1976 stattgefunden habe, also zum Ende des Schuljahres 1975/1976 oder am Anfang des Schuljahres 1976/1977. Mit E-Mail vom 22. Oktober 2014 erklÄ¼rte der KlÄ¼ger, er sei nach Angaben des K. e.V. am 24. Juni 1965 unter Vormundschaft gestellt worden. Herr G. habe ausweislich einer ErklÄ¼rung des K. e.V. vom 27. August 2014 seine Vormundschaft von 1972-1978 angegeben.

Aus einem Schreiben des Richters am Amtsgericht B-Stadt vom 1. Oktober 2014 geht hervor, dass mit Gerichtsbeschluss vom 24. Juni 1965 die Ä¼bertragung der Vormundschaft fÄ¼r den KlÄ¼ger auf den K. e.V. erfolgt sei. Die Berichte Ä¼ber die persÄ¼nlichen VerhÄ¼ltnisse des KlÄ¼gers seien vom August 1965 bis April 1971 von Frau/Herrn S., bis Juli 1973 von Herrn G. und bis Juli 1977 von Herrn B. gefertigt worden. Weitere Hinweise, wer die Vormundschaft Ä¼bernommen habe, enthalte die Akte nicht. Mit Eintritt der VolljÄ¼hrigkeit sei die Vormundschaft beendet worden. Auf Nachfrage des Beklagten vom 28. Oktober 2014, welchen Personen der KlÄ¼ger erstmals NÄ¼heres Ä¼ber die jeweiligen Ä¼bergriffe erzÄ¼hlt habe und ob er noch Namen der Beschuldigten aus den Heimen vor dem A.-Heim benennen kÄ¼nne, erklÄ¼rte der KlÄ¼ger, insoweit seien keine Angaben mehr mÄ¼glich. Die Gewalttaten hÄ¼tten sich, vor allem die Vergewaltigung, nach dem 16. Mai 1976 ereignet.

Aktenkundig wurden weiter die Akten des Amtsgerichts B-Stadt (Betreuungsgericht,

früher Abteilung Vormundschafts- und Nachlassgericht) mit dem Az. Hierin enthalten sind Berichte des Vormunds S. über den Aufenthalt des Klägers im Haushalt der Mutter von August 1965 bis Februar 1967 und Februar 1969 bis April 1971 und des Vormunds G. über die Zeit bis Juli 1973. Aus letzterem Bericht vom 27. Juli 1973 geht hervor, dass der Kläger wegen eines Magengeschwürs 3 Wochen im Krankenhaus war. Der Kläger fühlte sich psychosomatisch. Die psychosomatische Erkrankung habe den K. und M. e.V. dazu veranlasst, beim Stadtjugendamt B-Stadt Antrag auf Heimunterbringung und heilpädagogische Behandlung zu stellen. Die Mutter des Klägers sei erneut schwanger. Der Kläger sei von ihr häufig auf die Straße gesetzt worden. Er sei im Berichtszeitraum kurzzeitig im Heim untergebracht gewesen, dann wieder bei der Mutter, dann beim Vater und dann wieder bei der Mutter. Dieser für den Kläger ungünstige Zustand solle nun beendet werden. Aus einem Bericht des Vormunds B. von 19. Juli 1977 geht hervor, dass der Kläger im Sommer 1976 einen Engländeraufenthalt und die Abschlussprüfung zur mittleren Reife absolviert hat.

In seiner E-Mail vom 21. November 2014 berichtete der Kläger von dem Abschluss der Verhandlung und des Mediationsverfahrens vor dem Landgericht München II. Hier hatte der K. e.V. den Kläger auf Unterlassung bestimmter negativer Aussagen über den K. e.V. verklagt. Darin haben sich nach den Worten des Klägers die heutigen Vorstände des K. e.V. im Namen des Vereins beim Kläger für empfundenes und nachvollziehbares Unrecht entschuldigt. Durch das in zwei schwersten Magenoperationen endende Krankheitsbild habe er seine Berufsausbildung bei K. abbrechen müssen und sei nicht bei der Bundeswehr angenommen worden. Folge seien eine Bauchnarbe sowie eine schwere posttraumatische Belastungsstörung aufgrund der mangelhaften Leistung des Vereinsvormunds und der unhygienischen Unterbringung in ca. 7 oder 8 verschiedenen Kinderheimen in Bayern. Mit seiner E-Mail vom 29. November 2014 teilte der Kläger mit, dass die ehemaligen Mitschüler F. P. und C. L. schon verstorben seien. Die Adresse des Mitschülers W. F. sei unbekannt. Es sei widerrechtlich in seine Herkunftsfamilie eingegriffen worden und er sei sieben- bis achtmal unnötig in diversen Kinderheimen untergebracht worden. Auch ohne den sexuellen Missbrauch sei heftiges, die Menschenrechte grob missachtendes Unrecht vom Bayerischen Staat und seinen Institutionen an ihm verübt worden. Dies gelte es jetzt wenigstens wirtschaftlich durch eine Opferrente gutzumachen.

Der Beklagte zog die noch vorhandenen Unterlagen des Klägers der K. e.V. über die Aufenthalte des Klägers am 17./18. Januar 1966 und vom 25. Dezember 1967 bis 12. Januar 1968 im C.-Kinderheim bei. In Bezug auf letzteren Aufenthalt geht hervor, dass die Aufnahme des Kindes in der Anstalt als notwendig und dringend erachtet wurde, weil die Mutter wegen Selbstmordversuchs im Krankenhaus H. war. Der Kläger wurde am 12. Januar 1968 zur Mutter entlassen.

Der Beklagte hörte schriftlich Frau E., Herrn F., Herrn H. und Hr. G. als Zeugen an.

Die Zeugin E. teilte in ihrer Aussage vom 16. Dezember 2014 mit, sie sei von 1971-1976 im A.-Heim als Psychologin angestellt gewesen. Der Kläger sei wegen psychosomatischer Beschwerden (Ulcus) mehrmals mit ihr in einer Klinik zur

ambulanten medizinischen Betreuung gewesen. Der KlÄxger habe an einer erheblichen narzisstischen StÄ¶lung gelitten, er sei sehr ehrgeizig und angespannt gewesen. Herr F. sei als Erziehungsleiter Mitglied der Heimleitung gewesen. Gemeinsam mit ihm habe sie Eltern der Heimkinder abends oder an Wochenenden besucht. Zusammen mit Herrn F. und Kollegen hÄxten sie die K.-Wohngruppen gegrÄ¼ndet. Hier seien Jugendliche, die nach der Heimentlassung aus unterschiedlichen GrÄ¼nden nicht nachhause konnten, pÄxdagogisch betreut worden. Die Gruppe von Herrn F. sei sehr beliebt gewesen. Er sei MarathonlÄxufer gewesen und die Jugendlichen hÄxten das Angebot zum Mittrainieren und zur Teilnahme an internationalen LÄxufen gerne angenommen. Ihr seien leider keine Ä¶bergriffe bekannt geworden. Im Winter 1976 habe sie die Wohngruppen der Familie R., in der Herr A. lebte, und von Herrn F. betreut. Der KlÄxger habe in die Gruppe von Herrn F. wechseln wollen. Hierzu sei es ihres Wissens jedoch nicht gekommen. In den GruppengesprÄxchen mit den Jugendlichen seien Fantasien erwachsen, auch zu Herrn F., und oft Thema gewesen. Da Herr F. nicht verheiratet gewesen sei und die Beziehung zu einer jungen Erzieherin sehr diskret gehalten habe, gingen Spekulationen der Jugendlichen in die Richtung, Herr F. sei schwul. Das sei hÄxngen geblieben. Trotz aller Versuche, persÄ¶nliche Grenzen â¶¶ vor allem IntimitÄxts Grenzen â¶¶ in ihrer Bedeutung und die schÄxdlichen Konsequenzen von Ressentiments zu vermitteln, habe sich dieses Vorurteil gehalten. Weiterhin kÄ¶nne sie sich an einen Telefonanruf von Herrn G. 1976 mit der Frage erinnern, ob sie sich vorstellen kÄ¶nne, dass Herr F. schwul sei und sexuelle Ä¶bergriffe auf Jugendliche zu verantworten habe. Sie habe dies zurÄ¼ckgewiesen, sicher, dass es sich um Ä¼ble Nachrede handelte. Sie habe sich an den damaligen, mittlerweile bereits verstorbenen Schulleiter, Herrn S., gewandt. Dieser sei angewidert von dem Telefonat gewesen und habe sinngemÄxÄ¶ gesagt: â¶¶ Wenn jemand sich so einsetzt fÄ¼r die Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern und jungen Menschen, dann gibt es fÄ¼r ihn eine gewisse Lebenserotik in der Aufgabe. Aber dass er ein Kind belÄxstigt und missbraucht, hat damit nichts zu tun. Das ist etwas Anderesâ¶¶.

Der Zeuge F. erklÄxrte unter dem 15. Dezember 2014, er sei von August 1969 bis Juni 1978 als SozialpÄxdagoge, im A.-Heim tÄxtig gewesen. Dabei sei er vom 1. Oktober 1971 bis 1. Dezember 1973 als stellvertretender Heimleiter, anschlie¶end bis MÄxrz 1973 als kommissarischer Heimleiter, von April 1973 bis 1974 wieder als stellvertretender Heimleiter und ab 1974 mit GrÄ¼ndung der ersten Au¶engruppe als Erzieher und stellvertretender Heimleiter, 1977 mit GrÄ¼ndung der zweiten Au¶engruppe als Teamleiter tÄxtig gewesen. Der KlÄxger sei am 28. August 1973 im Heim aufgenommen worden. Er kÄ¶nne sich an zwei Touren erinnern, bei denen der KlÄxger und andere Jugendliche ihn beim Training (laufen) mit dem Rad begleitet hÄxten. Da er bereits 1974 die erste Au¶engruppe (ohne den KlÄxger) Ä¼bernommen habe, habe er spÄxter nur insofern Kontakt gehabt, dass der KlÄxger oft bei den wÄ¶hentlichen Teamsitzungen erwÄxhnt worden sei (Probleme). Er sei nie mit einem Jugendlichen allein beim Laufen o.Äx. unterwegs gewesen. Seine Anwesenheit in der Au¶enwohngruppe in H-Stadt, P-Stra¶e, die von Herrn und Frau R. geleitet worden sei, habe sich auf die TeamgesprÄxche beschrÄxnkt, die dort regelmÄxÄ¶ig einmal pro Woche am Vormittag stattgefunden hÄxten.

Auf Vorhalt des vom KlÄxger geltend gemachten sexuellen Ä¼bergriffs im Winter 1976 nach einem Radunfall auf dem RÄ¼ckweg von der Schule zu seiner Wohngruppe sowie weiterer Ä¼bergriffe bereits ab 1973 im A.-Heim und bei AusflÄ¼gen erklÄxte der Zeuge, dass es von seiner Seite aus weder kÄ¼rperlichen und schon gar keinen sexuellen Kontakt zum KlÄxger gegeben habe. Er sei zu keiner Zeit mit dem KlÄxger allein mit dem Rad oder anderweitig unterwegs auf AusflÄ¼gen gewesen.

Auf Frage, ob dem Zeugen etwas von sexuellen Ä¼bergriffen durch den Vormund G. auf den KlÄxger bekannt sei, gab der Zeuge an, er habe den KlÄxger vor ca. 2 Jahren in A-Stadt zufÄ¼llig getroffen. Dabei habe der KlÄxger etwas davon erwÄ¼hnt. Da er den KlÄxger aus vielen Schilderungen seiner Erzieher gekannt habe, sei das eine weitere seiner wenig glaubwÄ¼rdigen Geschichten gewesen. Bei diesem Treffen habe der KlÄxger auch mit keinem Wort die jetzt geschilderten Ä¼bergriffe erwÄ¼hnt. Mit Herrn G. habe ihn keine besonders gute Zusammenarbeit verbunden. Aber trotzdem habe er den ErzÄ¼hlungen des KlÄxgers keinen Glauben schenken kÄ¼nnen. Wenn sexuelle Ä¼bergriffe in der damaligen Zeit stattgefunden hÄ¼tten, wÄ¼re der KlÄxger sicher schon damals darangegangen, Vorteile fÄ¼r sich zu holen. Beim Verein K. und M. seien nicht wie in anderen Einrichtungen Misshandlungen bzw. sexuelle Ä¼bergriffe vertuscht worden. So sei der Heimleiter und Sonderschullehrer (Herr T.) wegen Gewalt gegenÄ¼ber SchÄ¼lern zu einem halben Jahr GefÄ¼ngnis verurteilt worden. Ein weiterer Lehrer habe wegen Ä¼hnlicher Delikte kurz vor einer Anzeige gestanden.

Der Zeuge H. gab unter dem 20. Dezember 2014 an, er sei von 1972-1976 im A.-Heim untergebracht gewesen. Der KlÄxger sei sein â¼Heimkumpelâ¼ gewesen. Auf Vorhalt der Angaben des KlÄxgers zu den sexuellen Ä¼bergriffen nach einem Radunfall erklÄxte er, er bestÄ¼tige die Angaben des KlÄxgers. Er habe es selbst mitbekommen. Herrn G. habe er nicht gekannt, zu sexuellen Ä¼bergriffen durch Herrn G. kÄ¼nne er nichts sagen.

Der Zeuge G. erklÄxte unter dem 9. Februar 2015, er sei zum 1. Januar 1972 beim K. und M. e.V. eingetreten und mit der Ä¼bernahme von Vormundschaften beauftragt gewesen. Ihm seien 120 Vormundschaften zur Sachbearbeitung Ä¼bertragen worden, unter anderem auch Ä¼ber den KlÄxger. Sein Kontakt zum KlÄxger sei aufgrund der gro¼en Fallzahl sehr gering gewesen. Im Laufe des Jahres 1972 oder 1973 habe er vom KlÄxger einen Anruf erhalten, dass ihn seine Mutter soeben aus der Wohnung geworfen habe. Er sei dann zur Wohnung gefahren. Dort habe er den KlÄxger heulend angetroffen. Die Mutter des KlÄxgers habe dann mit einem Grillspie¼ auf ihn eingestochen und ihn in der linken Schulter verletzt. Es sei zu einem Strafverfahren gekommen, bei dem auch die psychische Erkrankung berÄ¼cksichtigt worden sei. Der Rausschmiss des KlÄxgers habe ihn dazu veranlasst, fÄ¼r eine sofortige Fremdunterbringung durch Einschaltung des Jugendamts B-Stadt zu sorgen. Der KlÄxger sei auch in einer Wohngruppe in H-Stadt untergebracht gewesen, zu welcher Zeit genau, kÄ¼nne er, der Zeuge, nicht mehr sagen. Der Kontakt habe sich stets auf das Notwendige beschrÄ¼nkt. Der Vorwurf des KlÄxgers, er habe ihn mehrfach unsittlich an den Innenseiten der Oberschenkel und an den Genitalien berÄ¼hrt, sei abwegig und treffe nicht zu. Er

habe zu keiner Zeit den Klger oder eine andere Person sexuell belstigt. Von sexuellen bergriffen durch Herrn F. habe er keine Kenntnis.

Mit angefochtenem Bescheid vom 3. Mrz 2015 lehnte der Beklagte den Antrag des Klgers vom 16. Juli 2014 ab. Gegenstand des Verfahrens sei das Vorbringen des Klgers, im Zeitraum von 1967 bis zum Winter 1976 in verschiedenen Kinderheimen krperlich misshandelt und sexuell missbraucht worden zu sein. Im Schreiben vom 16. Juli 2014 habe der Klger als schdigendes Ereignis Taten whrend seiner ca. 8 Heim- Zwangsunterbringungen zwischen 1968 und 1978 angefhrt. Krperliche Misshandlungen htten im C.-Kinderheim sowie im Kinderheim S. stattgefunden. Dort sei es auch zu einer Verletzung am Kopf durch einen Erzieher mittels eines Steins gekommen.

Die schdigenden Ereignisse mssten im Vollbeweis nachgewiesen sein. Nhere Angaben zu den beteiligten Personen habe der Klger nicht gemacht, die Zeugen htten sich nur zu den Vorfllen im Zeitraum der Unterbringung im A.-Heim geuert. Auch seien die jeweiligen Heimaufenthalte vor der Unterbringung im A.-Heim nur kurzfristig gewesen. Zu den erlittenen bergriffen trage der Klger sehr knappe Schilderungen vor. Letztlich seien endgltige Feststellungen zu den erlittenen bergriffen aus heutiger Sicht nicht mehr mglich. Soweit das Vorbringen sexuelle und krperliche bergriffe im SOS-Kinderdorf D-Stadt und im C.-Heim betroffen htten, fehle es an erfolversprechenden Ermittlungsanstzen. Es lasse sich nicht mehr verlssig aufklren, was damals geschehen sei. Die vom Klger vorgebrachten sexuellen bergriffe durch G. habe der Beschuldigte bestritten. Unbeteiligte Zeugen seien nicht zu ermitteln. Keine Aussage der Beteiligten komme ein hherer Beweiswert zu. Die insoweit vorgebrachten bergriffe konnten nicht festgestellt werden.

In Bezug auf den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs durch F. nach einem Radunfall in der Auenwohngruppe in der N-Strae bestnden zu viele Ungewissheiten und Zweifel, so dass auch nicht von einem Vollbeweis ausgegangen werden knne. Unter Bezugnahme auf die verschiedenen Aussagen des Klgers im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung vom 18. Mrz 2014, bei einem Beratungsgesprch mit Herrn B. vom 2. September 2014 in den E-Mails vom 19. Oktober und 21. November 2014, die Angaben der Zeugen F., H., G., B. und E. sei zu bercksichtigen, dass keiner der Zeugen angegeben habe, unmittelbar bei dem Vorfall anwesend gewesen zu sein. Der Zeuge L. sei nicht mehr zu ermitteln. Die Angaben in der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen H. seien wenig ausfhrlich und bezgen sich im Wesentlichen auf den Umstand, dass der Beschuldigte F. durch C. L. wegen eines bergriffs verhauen worden sei. In Bezug auf das Kerngeschehen stnde damit die Aussage des Klgers der Aussage des Beschuldigten gegenber. Keiner der Aussagen komme ein wesentlich hherer Beweiswert zu. Die Beweiskraft der Aussagen des Klgers wrde auch dadurch eingeschrnkt, dass keine verlssige zeitliche Einbettung vorliege. Nach der Schilderung vom 18. Mrz 2014 solle sich der Vorfall im Zeitraum 1974 bis in die ersten Monate 1975 zugetragen haben. Im Beratungsgesprch mit Herrn B. werde als Zeitpunkt Winter 1976 angegeben. In den beiden E-Mails werde von einem Zeitpunkt im Sommer 1976 gesprochen. Dies sei nicht damit vereinbar, dass der

Fahrradunfall durch ein eingefrorenes Bahngleis verursacht worden sei. Einmal habe der Kl  ger angegeben, mit dem Fahrrad zu seiner Au  enwohngruppe in der H-Stra  e in H-Stadt unterwegs gewesen zu sein, ein anderes Mal habe er angegeben, auf dem Weg zum Bahnhof gewesen zu sein, um zu der Wohnung in E. zu fahren. Es liege auch keine detailreiche Schilderung mit Komplikationen, Interaktionen oder w  rtliche Wiedergabe von Gespr  chen vor. Auffallend sei vielmehr ein starker Belastungseifer, der   ber die eigentlichen vorgebrachten Vorf  lle hinausgehe. Auch werde der eigentliche   bergriff als nicht selbst miterlebt geschildert. Eine weitere Befragung des Kl  gers komme nicht Betracht, da dieser angegeben habe, ihm fehle die Erinnerung, nachdem er damals Schnaps zu sich genommen habe.

Auch habe die Zeugin E. bestritten, dass ihr ein derartiger Vorfall gemeldet worden sei. Bei ihr sei keine einseitige Parteinahme f  r den Beschuldigten zu erkennen gewesen oder eine Tendenz, die eigene Verantwortung zu leugnen. Es k  nne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es zu dem Vorfall gekommen sei. Es sei auch nicht auszuschlie  en, dass die Aussage des Beschuldigten, der die Vorf  lle bestreite, zutreffe. Eine Entsch  digung nach dem OEG f  r den Vorgang einer Heimunterbringung an sich sei nicht m  glich.

Hiergegen erhob der Kl  ger Widerspruch mit der Begr  ndung, 9 vom Beklagten festgestellte Heimunterbringungen in der Zeit von 1965-1972 seien ein Verbrechen des bayerischen Staates und seiner Beh  rden sowie ein Versto   gegen die Menschenrechte. Es sei sogar noch eine weitere Heimunterbringung im M.-Heim zu ber  cksichtigen. Er sei grundlos in diesen Heimen gewesen. Man habe ihn dann von B-Stadt nach H-Stadt zur Vergewaltigung abgeschoben. Seinem hauptberuflichen Vormund, dem wegen Meineids langj  hrig vorbestraften G., m  sse der Verdacht gekommen sein, dass der staatliche anerkannte Erzieher, Mitarbeiter beim K. wohl schwul sei und zudem mehrere Dinge vorgefallen sein m  ssen. Ansonsten h  tte dies nicht die Diplom-Psychologin E. erw  hnt. Der als p  dophil-schwul verd  chtigte Erzieher F. h  tte von den Kindern nach deren mehrfachen Klagevorbringen entfernt werden m  ssen. Ein blo  er Anruf des Herrn G. bei Frau E. habe nicht ausgereicht. Die Aussage des Zeugen H. belege, dass F. nicht nur ihn, den Kl  ger, allein missbraucht habe. Die Angabe des F., er sei nie sein Erzieher gewesen, sei falsch. So sei er 1973 und 1974 sein Erzieher im Anbau P.-Stra  e des A.-Kinderheims (Gruppe 5 oder 13) gewesen. Auch habe Herr H. best  tigt, dass seine Angaben, also die Angaben des Kl  gers, zutreffend seien. Auch habe er das Jahr 1976 als Tatzeit best  tigt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. April 2015 wurde der Widerspruch zur  ckgewiesen. Es sei der Vollbeweis erforderlich. Im vorliegenden Fall st  nde Aussage gegen Aussage, ohne dass Anhaltspunkte daf  r vorhanden seien, weshalb man der einen oder anderen Sachverhaltsdarstellung den Vorzug geben sollte und ein h  heres Ma   an Beweiskraft beimessen k  nnte. Es komme auch nicht darauf an, ob m  glicherweise die Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen rechtm   ig gewesen seien oder nicht. Allein entscheidend sei, ob es zu t  tlichen Angriffen gekommen sei. Dies k  nne in Gesamtschau aller aktenkundigen Umst  nde jedoch nicht als bewiesen angesehen werden. Zwar gebe es den einen oder anderen Anhaltspunkt, der die Angaben des Kl  gers

stärkte. Aber es könnten auch die Zeugenaussagen der vom Kläger angeschuldigten Täter nicht wegdiskutiert werden und allein die zudem nicht widerspruchsfreien Angaben des Klägers der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Auch spielte der Zeitablauf eine Rolle, da der Kläger erst fast 40 Jahre nach dem letzten Vorfall einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG gestellt habe.

Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens ging beim Beklagten ein für die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund erstelltes ärztliches Gutachten der Psychiaterin Dr. B. ein. Hieraus geht hervor, dass beim Kläger die Erlebnisse seiner Kindheit und Jugend im Jahre 2014 wieder hochgekommen seien, da seine Tochter den gleichen Betreuer beim ehemaligen Vormundschaftsverein bekommen habe, der auch ihn betreut habe. Damit seien die Kindheitserinnerungen des sexuellen Missbrauchs und der Gewalt wieder hochgekommen. Diese Erinnerungen seien für ihn präsent, im Rahmen von Alpträumen als auch täglichen Wiedererscheinungen. Die Alpträume bezögen sich jedoch nicht auf seine Erlebnisse. Dem Kläger wird noch ein Leistungsvermögen von 6 Stunden und mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie in der letzten Tätigkeit als Anwendungstechniker bescheinigt. Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid hat der Kläger Klage zum Sozialgericht München (SG) erhoben und vorgetragen, er sei ohne ausreichende Gründe unter Vereinsvormundschaft gebracht worden. Der Verein K. e.V. habe sich im Rahmen der Mediationsverhandlung vor dem Landgericht München I bei ihm entschuldigt, insbesondere für tätliche Übergriffe auf ihn als Kind wie Essen von Erbrochenem, Schlagen, nächtliches Knien vor Heiligenfiguren, nächtliches Aufwecken, um Fußbänken des Kinderheims unter Stockschielen zu reinigen und zu bohren sowie mehrfachem sexuellen Missbrauch. Er habe bereits 9.000.- Euro aus dem Fonds ehemaliger Heimkinder erhalten, weitere 1.000.- Euro stünden noch aus. Wie sich aus eidesstattlichen Versicherungen anderer Heimkinder ergebe, sei es unter den Pädagogen üblich gewesen, über Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch unter einander zu reden. Im Herbst des Jahres 1976 sei er tatsächlich von F. sexuell missbraucht worden. Ihm seien massive gesundheitliche, wirtschaftliche und körperliche Folgeschäden entstanden (2 schwere Magenoperationen 1978 und Anfang 1979 verbunden mit einem Wechsel der Lehrstelle, Verweigerung der Teilnahme an einer damals von ihm gewünschten 8-jährigen Verpflichtungszeit bei der Bundeswehr als Berufssoldat). Die langfristigen, erst vor kurzer Zeit massiv eingetretenen psychischen Dauerschäden seien durch das Attest des Psychiaters Dr. O. belegt. Es sei daher ein Grad der Schädigung (GdS) von 50 sowie eine Opferrente auf Dauer anzuerkennen.

Er hat umfangreiches Material vorgelegt, u.a. auch eine Stellungnahme der Rechtsanwältin G. vom 20. März 2014 im Verfahren vor dem Landgericht München I (Az.) in dem Verfahren K. e.V. gegen den Kläger wegen Unterlassung ähnlicher Nachrede. Hieraus geht hervor, dass der ehemalige Geschäftsführer G. bestätigt habe, dass es Gerichtsverfahren wegen Gewalttaten von Mitarbeitern gegen Kinder gegeben habe. Er, Herr G., sei wegen Falschaussage verurteilt worden, weil er Tatsachen erklärt habe, bei denen sich im Nachhinein herausgestellt hatte, dass diese lediglich seinem damaligen Erkenntnisstand, aber nicht der sich im weiteren Verlauf herausgestellten gesamten Wahrheit entsprochen

hätten. Aktenkundig ist auch der im Rahmen des Mediationsverfahrens abgeschlossene Vergleich geworden. Hierin entschuldigten sich die anwesenden Vorstände des Vereins K. e.V. in dessen Namen beim Kläger ausdrücklich für empfundenes und nachvollziehbar dargelegtes Unrecht. Die Vorgänge im Zusammenhang mit dem vom Kläger nachvollziehbar dargelegten Unrecht sollen weiter aufgeklärt werden durch ein vom Verein eingesetztes internes und unabhängiges Gremium. Der Kläger hat angeboten, den Verein K. e.V. in etwaigen beabsichtigten Veröffentlichungen nicht namentlich zu benennen. Er hat auch Unterlassungserklärungen in Bezug auf u.a. folgende Äußerungen abgegeben: K. e.V. sei ein Täterverein, der Verein K. e.V. vergewaltige tagtäglich Kinder in Deutschland und treibe sein Unwesen an Kindern.

Durch seinen Bevollmächtigten hat der Kläger schließlich vorgetragen, in Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern komme es nicht darauf an, welche innere Einstellung der Täter zum Opfer hatte und wie das Opfer die Tat empfunden habe. Entscheidend sei allein, dass die Begehungsweise, also die sexuellen Handlungen, eine Straftat gewesen sei. Soweit Kinder Opfer körperlicher Gewalt ihrer Eltern bzw. Erzieher würden, die die Erheblichkeitsschwelle überschreite, liege regelmäßig eine Körperverletzung im Sinne des [Â§ 223 StGB](#) und damit ein tätlicher Angriff nach [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) vor. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen seien unzulässig. Die Anforderungen an die Darlegung eines tätlichen Angriffs seien im Falle des Missbrauchs niedriger als der Beklagte meine.

Außerdem komme [Â§ 15 KOV-VfG i.V.m. Â§ 6 Abs. 3 OEG](#) zum Tragen. Es gelte der herabgesetzte Beweismaßstab der Glaubhaftmachung. Die Beweiserleichterung gelte auch dann, wenn der angebliche Täter als Tatzeuge bekannt sei, die Tat aber leugne. Opfer gerieten in Beweisnot, wenn die Tat ohne Zeugen geschehen und sich der Täter seiner Feststellung entziehe oder die festzustellenden Tatsachen verschleierte oder leugne und sich damit der Feststellung entziehe.

Der Kläger habe folgende Angriffshandlungen geschildert:

1. 1967 Sex-Spiele einer Mutter im SOS-Kinderdorf
2. 1968 sexueller Missbrauch durch Ordensschwestern im M.-Kinderheim
3. 1969: gewalttätige Angriffe eines Erziehers im evangelischen Kinderheim S. (Prägel, Körperverletzung mit Stein)
4. 1973/1974 sexueller Missbrauch durch den leitenden Erzieher Herrn F. (ca. 3-4 Vorfälle: Anfassen, Selbstbefriedigung im Zimmer des Klägers)
5. 1975: Aufforderung zum Nacktduschen evtl. mit sexuellen Übergriff und eventuell Verabreichung von Betäubungsmitteln durch Herrn F. im Garten von Herrn R. E.
6. 1976, Winter/Herbst: Vergewaltigung durch Herrn F. in der Wohnung N-Straße, Reiheneckhaus (wohl Nr. 30).

Alle diese Schilderungen stellten tätliche Angriffe im Sinne des OEG dar. Lediglich der sexuelle Übergriff 1975 sei auch vom Kläger nicht definitiv behauptet worden, wohl aber die Aufforderung zum Nacktduschen. Die Angriffshandlungen der Nrn. 4-6

seien konkret genug geschildert, lediglich hinsichtlich der tätlichen Angriffe Nr. 1-3 könnte der Nachweis konkreter Taten nicht erfolgt sein. Der Kläger habe die tätlichen Angriffe im A.-Heim 1973/1974 sowie die Vergewaltigung im Herbst/Winter 1976 und ansatzweise auch den Vorfall Nr. 5 durch eidesstattliche Versicherung vom 18. März 2014 glaubhaft gemacht. Der Beklagte überspanne die Anforderungen an die Glaubwürdigkeit des Klägers bzw. die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, wenn er auf einzelne Widersprüche oder vermeintliche Widersprüche abstelle, welche sich nicht einmal auf die eigentliche Tat bezögen, sondern auf vorheriges Geschehen. Maßgeblich sei, dass keine Widersprüche hinsichtlich des Tatorts und des Tathergangs erkennbar seien. Es erscheine auch unerheblich, ob sich Vergewaltigung nach dem Fahrradunfall 1975 oder 1976 ereignet habe. Auch bei Strafverurteilungen würden Tatzeiträume nicht selten alternativ angegeben. Insoweit sei es überzogen, höhere Anforderungen an die zeitliche Bestimmtheit zu stellen. Darüber hinaus habe sich der Kläger noch einmal intensiv mit der zeitlichen Problematik auseinandergesetzt. Die Vergewaltigung habe sich nach dem Englandaufenthalt des Klägers ereignet, bei dem er einen Sprachkurs belegt habe. Dieser habe in den Sommerferien 1976 stattgefunden. Der zeitliche Bezugspunkt in seiner Erinnerung sei stets der Englandaufenthalt gewesen. Bis Ende 2014 sei der Kläger davon ausgegangen, dass er sich im Sommer 1975 in England aufgehalten habe. Wie sich jedoch nach Akteneinsicht beim Betreuungsgericht am 6. November 2014 herausgestellt habe, habe dieser Aufenthalt erst im Sommer 1976 stattgefunden. Im Schuljahr 1976/1977 habe der Kläger die 10. Klasse der Realschule in der S-Straße besucht. Von der Realschule bis zur Außenwohngruppe des Herrn F. seien es wenige 100 m gewesen. Nach den Sommerferien 1976 habe der Kläger in einer Wohnung bei M-Stadt in E. in der C-Straße gewohnt. Seine Vermieter seien offiziell seine Erzieher gewesen. Von hier sei er bei gutem Wetter täglich mit seinem Moped in die über 20 km entfernte Realschule in H-Stadt gefahren. In der kalten Jahreszeit sei er hingegen mit der Bahn von M-Stadt nach H-Stadt gefahren. An jenem Bahnhof hatte er in altes Fahrrad stehen, mit dem er dann zur Realschule gefahren sei. Auf diesem Weg sei er damals im Übergang von der F-Straße zur N-Straße auf dem Rückweg zum Bahnhof auf den damals noch verlegten Schienen vom Bahnhof H-Stadt zu den ehemaligen KZ-Lagern gestürzt.

Auch in Bezug auf die unsittlichen Berührungen und die Selbstbefriedigungsaktionen seien keine Widersprüche zu erkennen. Am konkretesten durch Zeugenaussagen belegt sei die Vergewaltigung in der N-Straße. Herr H. habe angegeben, dass er die Ausführungen des Klägers bestätigen und als Zeuge zur Verfügung stehen werde. Auch der Zeuge H. B. habe erklärt, die Vergewaltigung habe sich so zugetragen, wie sie vom Kläger geschildert worden sei. Dies habe er zwar nur vom Hearsagen bezeugen können. Die Information habe er jedoch nicht vom Kläger, sondern von einem Dritten erhalten. Er sei somit nicht vom Kläger beeinflusst worden.

Auch könne dem Kläger nicht entgegengehalten werden, dass er ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Erinnerung mehr an das Vergewaltigungsgeschehen gehabt habe. Vielmehr spreche das gerade für das schwere erlittene Trauma und damit den tätlichen Angriff. Selbst wenn man das fehlende Bewusstsein auf die

Alkoholisierung oder sonstige Betäubung zurückföhren sollte, so läge bereits darin ein rechtswidriger tätlicher Angriff und ein Indiz für eine Folgetat. Die Zeugen hätten auch pädophile Neigungen und Handlungen des bezichtigten Erziehers bestätigt, der Vereinsvorstand des Heimträgers Herr B. habe eingeräumt, dass in Fällen, in denen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beispielsweise sexuelle Übergriffe nachgewiesen worden seien, die entsprechenden personellen Konsequenzen gezogen worden seien. Die vom Kläger geschilderten Erlebnisse ständen also keineswegs im luftleeren Raum. Schließlich habe der Kläger auch eine Entschädigung vom Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949-1975 erhalten.

Durch die tätlichen Angriffe leide der Kläger unter einer depressiven Störung/mittelgradigen depressiven Episode. Zudem bestehe der Verdacht der komplexen Traumafolgestörung. Er befinde sich seit Anfang 2013 in psychiatrischer Behandlung des Traumaspezialisten Dr. O., zuvor sei er in Behandlung bei dem verstorbenen Nervenarzt Dr. S., vermutlich von 1976-1988, gestanden. Die Funktionsbeeinträchtigungen seien im Gutachten von Dr. B. beschrieben. Er leide unter nervösen Zuständen, mitunter unkontrollierten Reflexen, allgemeinen Erschöpfungszuständen, völliger Konzentrations- und Antriebslosigkeit, Albträumen und Angstträumen, Müdigkeit, Aggressionen insbesondere gegenüber Behörden und Ärzten (Hausverbot beim Finanzamt H-Stadt und Jugendamt H-Stadt) und Geruchswahrnehmungen in Arztpraxen, Brechreiz bei Behördenkontakt, Angst vor Menschenansammlungen oder in engen Räumen, schwere Depressionen gepaart mit unglaublicher Wut, Tränenausbrüchen und stärksten Emotionen, starken Angstgefühlen mit Abwehrmechanismen, ausgelöst beispielsweise durch Dunkelheit oder räumliche Enge. Der Kläger sei in keiner Hinsicht mehr belastbar und leide unter mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten, welche einen GdS von mindestens 50-70 rechtfertigt.

Die Leistungseinschätzung von Dr. B. überzeuge demgegenüber nicht. Hinsichtlich der vor Inkrafttreten des OEG begangenen Straftaten werde erklärt, dass auch die Voraussetzungen der [Â§ 10, 10a OEG](#) vorlägen. Der GdS betrage mehr als 50. Er sei auch bedürftig im Sinne des [Â§ 10a Abs. 2 OEG](#), nachdem er kaum mehr in der Lage sei, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Versagungsgründe lägen nicht vor. Insbesondere liege keine Verletzung der Mitwirkungspflicht der Unterlassung einer zeitnahen Strafanzeige vor. Als Jugendlicher sei der Kläger damals unter Druck gesetzt worden, die Vorfälle nicht zu melden. Aber auch einige Jahre später eine Strafanzeige zu erstatten, könne wohl nicht ernsthaft erwartet werden. Es hätte sich auch dann die Frage gestellt, weshalb der Kläger erst nach Jahren Strafanzeige erstatte.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 11. März 2016 abgewiesen. Der Kläger habe eine außerordentlich belastende und in mehrfacher Hinsicht defizitäre Kindheit und Jugend erlebt, mit großer Wahrscheinlichkeit auch mit dem Erleiden von Gewalt unter den Vorwänden einer verfehlten Pädagogik und in gewisser Wahrscheinlichkeit auch mit einer Komponente der sexuellen Belästigung und möglicherweise auch des sexuellen Missbrauchs. Es müssten aber mehrere

konkrete Straftaten gegenÃ¼ber dem Opfer mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein.

Eine persÃ¶nliche TÃ¤terschaft einer hinreichend identifizierten Person und ein konkret vorstellbarer Tathergang in einem Ã¶rtlich und zeitlich definierten Rahmen mÃ¼ssten bewiesen werden. Einen diesen Forderungen genÃ¼genden Vortrag habe der KlÃ¤ger auch nach den Anforderungen des Â§ 15 KOV-VfG nicht geliefert. Die Vorwurfskomplexe Sexspiele einer SOS-Kinderdorf-Mutter in D-Stadt, Selbstbefriedigung von Schwestern auf den KÃ¶pfen der Kinder 1968 im M. Kinderheim, PrÃ¼gel und Kopfverletzung mit einem Stein 1969 im S., sexuell orientierte BerÃ¼hrungen durch F. wÃ¤hrend dessen Selbstbefriedigung 1973 im A.-Kinderheim in H-Stadt seien ohne jede Konkretisierung und ohne jedes Beweisangebot geblieben. Hinsichtlich des Vorwurfs der Vergewaltigung 1976 durch F. befolge der KlÃ¤ger ein Schema der Eskalation von erwiesenen oder vermuteten Fakten zu daraus vermeintlich ableitbaren Tatbeweisen. Rechtsverletzungen bei Gelegenheit der Bestellung eines Vormunds fÃ¼r den KlÃ¤ger mÃ¼ssten nicht verifiziert werden. Die strafrechtliche Verurteilung eines Bediensteten des A.-Heims belege eher die begrÃ¼ndenswerte dortige SensibilitÃ¤t schon zu frÃ¼heren Zeiten. F. und G. hÃ¤tten mit sachlichen Worten die VorwÃ¼rfe zurÃ¼ckgewiesen. E. habe sich ohne Eifer und Erregung gegen den KlÃ¤ger und ohne erkennbaren Rechtfertigungsdruck fÃ¼r F. und G. geÃ¤uÃ¶ert. Die von ihr beschriebene Rollenverteilung im A.-Heim mache den Wahrheitsgehalt der VorwÃ¼rfe eher unwahrscheinlich. Von der Einvernahme des Zeugen H. habe das Gericht absehen kÃ¶nnen. Der Zeuge und der KlÃ¤ger hÃ¤tten sich gegenseitig die Ãbergriffe des F. bestÃ¤tigt, ohne Ã¼ber kurze Floskeln nicht hinaus zu kommen.

Der Schilderung des KlÃ¤gers habe der Beklagte bereits die auffÃ¤llige Variantenbreite in der Datierung und der Zuschreibung zu Jahreszeiten entgegengehalten. Das Ausrutschen auf einem vereisten BahnÃ¼bergang sei nicht plausibel bei einer Datierung im Herbst 1976, zu der sich der KlÃ¤ger unmittelbar nach Kenntnisnahme von der rechtlichen ZÃ¼rsur des 16. Mai 1976 entschlossen habe. Auch bleibe vÃ¶llig offen, wie viel GlÃ¼hwein und GlÃ¼ser reinen Schnaps welcher Art, aus welcher Flasche und aus welchen GlÃ¼sern F. dem zum damaligen Zeitpunkt 16 Jahre alte KlÃ¤ger in welchem Zeitraum verabreicht habe. Es sei ohne ErlÃ¤uterung geblieben, wie F. dem KlÃ¤ger Alkohol ohne dessen Widerspruch oder Widerstand verabreicht haben sollte. Von einer Freiheitsberaubung sei nie die Rede gewesen. Auch wÃ¤re darzustellen gewesen, warum der KlÃ¤ger von einer ohne weiteres mÃ¶glichen Beendigung der Zweisamkeit bei Beginn der alkoholbedingten Ãbelkeit keinen Gebrauch gemacht habe. Auch hÃ¤tten die sexuellen AktivitÃ¤ten sowie die davorliegenden AblÃ¤ufe den KlÃ¤ger wieder aufwecken und seine Widerstand mobilisieren kÃ¶nnen. Eine aussagepsychologische Begutachtung sei nicht anzuordnen gewesen, weil der KlÃ¤ger sich vollstÃ¤ndig in ein System der VerdÃ¤chtigungen, Unterstellungen, VorwÃ¼rfe und Beschimpfungen eingerichtet habe, dass sein Zugang zu verwertbaren Realerinnerungen als verschÃ¤ttet gelten mÃ¼sse. Der KlÃ¤ger sei schon TÃ¤ter von zahllosen Delikten der Beleidigung und der Ã¼blen Nachrede geworden.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt

und ausgeführt, er pflege keineswegs Ressentiments gegen Homosexuelle. Es sei ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen. Es bleibe einem Sachverständigen vorbehalten, einzuschätzen, welche Realerinnerungen des Klägers verwertbar seien. Auch müsse ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt werden. Ein Befundbericht des Dr. O. vom 1. März 2017 ist vorgelegt worden.

Aktenkundig ist ferner ein Rentenbescheid der DRV Bund geworden, wonach der Kläger ab 1. Mai 2014 Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit bis 30. Juni 2017 erhält. Beigelegt war ein nervenärztliches Gutachten von Dr. K. für die DRV Bund vom 23. Mai 2016, wonach das Leistungsvermögen des Klägers für die Tätigkeit als Handelsvertreter und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf 3 bis unter 6 Stunden täglich abgesunken sei. Als Diagnosen werden eine posttraumatische Belastungsstörung, eine ängstlich vermeidende Persönlichkeit, eine somatoforme Störung (Gastrointestinaltrakt und Kreislauforgane) sowie depressive Episoden mittleren Grades mitgeteilt. Der Zustand bestehe seit April 2016.

Aus dem Gutachten geht hervor, dass der Kläger bei der Testung mit der CAPS-Skala eine schwere posttraumatische Belastungssymptomatik geboten habe. Die Kriterien der Symptome des Wiedererlebens, der Vermeidung und Abflachung der allgemeinen Rigidität sowie des erhöhten Arousals und der Dauer des Störungsbilds seien erfüllt gewesen. Die Traumata hätten sich auf die Zeit zwischen 5. und 12. Lebensjahr mit körperlicher Bedrohung oder Verletzung und sexuellem Missbrauch erstreckt, wobei der Kläger von den Erzieherinnen mit dem Stock auf den Rücken geschlagen worden sei und die Erzieherinnen auf seinen Kopf masturbiert hätten.

In der mündlichen Verhandlung am 3. Juli 2018 hat der Senat die Zeugen C., H.-A., E., F., G. und H. uneidlich einvernommen. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Der Senat hat die Akten des Landgerichts (LG) B-Stadt I beigezogen.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts München vom 11. März 2016 und den Bescheid des Beklagten vom 3. März 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. April 2015 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger eine Beschädigtenrente auf der Grundlage eines Grades der Schädigung von mindestens 50 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren, hilfsweise ein aussagepsychologisches Sachverständigengutachten einzuholen, dass die vom Kläger gemachten Angaben zu den Tathergang, insbesondere dem Tathergang vom Herbst/Winter 1976, in hohem Maße wahrscheinlich glaubhaft oder wenigstens mit relativer Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu beurteilen sind.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Akten des SG, des Beklagten und des LG B-Stadt I verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Das SG hat die auf die Gewährung einer Opferentschädigungsrente auf der Grundlage eines Grades der Schädigung (GdS) von mindestens 50 gerichtete Klage des Klägers zu Recht als unbegründet abgewiesen. Dem Kläger hat hierauf keinen Anspruch.

Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält gemäß [Â§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG](#) wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Bei der Beurteilung einer Handlung als vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gemäß [Â§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG](#) geht der Senat (vgl. etwa Urteile vom 5. Februar 2013, Az. L 15 VG 42/09, vom 20. Oktober 2015, Az. L 15 VG 23/11, vom 26. Januar 2016, Az. [L 15 VG 30/09](#), alle in juris) unter Berücksichtigung der höchststrichterlichen Rechtsprechung von folgenden rechtlichen Maßgaben aus:

Als tätlicher Angriff ist grundsätzlich eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung zu sehen (BSG, Urteil vom 10. September 1997, Az. [9 RVg 1/96](#), vom 7. April 2011, Az. [B 9 VG 2/10 R](#), zuletzt vom 15. Dezember 2016, [B 9 V 3/15 R](#), alle in juris). Entscheidend ist dabei auf der einen Seite die Rechtsfeindlichkeit im Sinne vor allem einer Feindlichkeit gegen das Strafgesetz, wobei sich die Auslegung dieses Begriffs allerdings von subjektiven Merkmalen wie etwa einer kämpferischen oder feindseligen Absicht des Täters mit Rücksicht auf den das OEG prägenden Gedanken des lückenlosen Opferschutzes weitestgehend gelöst hat. Auf der anderen Seite genügt es nicht, dass die Tat gegen eine Norm des Strafgesetzes verstößt. Denn die Verletzungshandlung im OEG ist nach dem Willen des Gesetzgebers eigenständig und ohne direkte Bezugnahme auf das StGB geregelt. Dessen ungeachtet orientiert sich die Auslegung des Begriffs des „tätlichen Angriffs“ an der im Strafrecht zu den [Â§Â§ 113, 121](#) Strafgesetzbuch (StGB) gewonnenen Bedeutung. Wesentlich ist die grundlegende gesetzgeberische Entscheidung, dass durch die Verwendung des Begriffs des tätlichen Angriffs der allgemeine Gewaltbegriff im strafrechtlichen Sinn begrenzt und grundsätzlich eine Kraftentfaltung gegen eine Person erforderlich sein soll (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. [B 9 V 3/15 R](#), in juris Rn. 23, unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung in [BT-Drs 7/2706 S. 10](#)).

In Fällen sexuellen Missbrauchs an Kindern kommt es für die unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Kindes entscheidend darauf an, dass die Begehungsweise, nämlich die sexuelle Handlung, eine Straftat war, unabhängig

davon, ob bei der Tatbegehung das gewaltsam handgreifliche (oder das spielerische) Moment im Vordergrund steht (BSG vom 7. April 2011, Az. [B 9 VG 2/10 R](#), in juris).

Darüber hinaus muss der tätliche Angriff gemäß [Â§ 1 OEG](#) vorsätzlich erfolgt und rechtswidrig sein.

Folgende, grundsätzlich als vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriffe in Betracht kommende Handlungen sind streitgegenständlich

1. 1967 Sex-Spiele einer Mutter im SOS-Kinderdorf
2. 1968 Sexueller Missbrauch durch Ordensschwwestern im M.-Kinderheim in Form der Selbstbefriedigung auf dem Kopf des Klägers
3. 1969: Gewalttätige Angriffe eines Erziehers im evangelischen Kinderheim S. (Prägel, Körperverletzung mit Stein)
4. 1973/1974 sexueller Missbrauch durch den leitenden Erzieher Herrn F. (ca. 3-4 Vorfälle: Anfassen, Selbstbefriedigung im Zimmer des Klägers)
5. 1975: Aufforderung zum Nacktduschen evt. mit sexuellen Übergriff und eventuell Verabreichung von Betäubungsmitteln durch Herrn F. im Garten von Herrn R. E.
6. 1976, Winter/Herbst: Vergewaltigung durch Herrn F. in der Wohnung N-Straße, Reiheneckhaus (wohl Nr. 30)
7. Sexuelle Belästigungen durch den ehemaligen Vormund G. (unsittliche Berührungen an den Innenseiten der Oberschenkel und an den Genitalien).

Der vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff muss nachgewiesen sein. Dabei müssen die anspruchsbegründenden Tatsachen grundsätzlich im Vollbeweis, d.h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, nachgewiesen sein. Ausreichend und erforderlich ist ein so hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, dass bei Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens kein vernünftiger, den Sachverhalt überschauender Mensch mehr am Vorliegen der Tatsachen zweifelt (vgl. BSG, Urteil vom 28. Juni 2000, Az. [B 9 VG 3/99 R](#), in juris).

Nach Auffassung des Senats kommt die Beweiserleichterung des Â§ 15 S. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOV-VfG), die gemäß [Â§ 6 Abs. 3 OEG](#) auch im Opferentschädigungsverfahren Anwendung findet, dem Kläger nicht zugute.

Nach dieser sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren anzuwendenden (vgl. BSG, Urteil vom 31. Mai 1989, Az. [B 9 RVg 3/89](#), in juris) Bestimmung sind Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, der Entscheidung zu Grunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verloren gegangen sind. Mit dieser Verweisung wollte der Gesetzgeber der Beweisnot derjenigen Verbrechenopfer Rechnung tragen, bei denen die Tat ohne Zeugen geschehen ist und bei denen sich der Täter einer Feststellung entzogen hat, mithin andere

Beweismittel als die eigenen Angaben des Betroffenen nicht zur Verfǘgung stehen. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn fú́r den scháðigenden Vorgang keine Zeugen vorhanden sind, etwa weil der Táter unerkant geblieben oder flúchtig ist (vgl. BSG, Urteile vom 31. Mai 1989, Az. B 9 RVg 3/89, vom 17. April 2013, Az. B 9 V 1/12 R, alle in juris), Zeugen vorhanden sind, diese aber von ihrem gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen und auch dann, wenn eine als Táter in Betracht kommende Person als Zeuge aussagt, die scháðigende Handlung aber bestreitet (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016, B 9 V 3/15 R, in juris). Auch in letzterem Fall ist die Beweisnot des Opfers, so das BSG, nicht geringer als in den anderen Fállen.

Weder aus den schriftlichen Aussagen der Zeugen noch aus den Aussagen der vom Senat in der mándlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen ergibt sich eine Bestátigung der konkret genannten Vorfälle gegenúber dem Kláger als selbst wahrgenommen. Zeugen wurden ohnehin vom Kláger nur benannt fú́r den Vorfall Nr. 6 (Vergewaltigung durch den Zeugen F.). Fú́r die úbrigen Tatkomplexe wurden von vornherein keine Zeugen benannt. Die Zeugen F. und G. haben allerdings jegliche sexuellen Ábergriffe abgestritten. Auch die Zeugin E. hat keinen konkreten Vorwurf des Klágers bestátigt. Dies gilt gleichermaúen fú́r den Zeugen H. In der Anháung durch den Beklagten hat er in Bezug auf die vom Kláger behauptete Vergewaltigung durch den Zeugen F. im Anschluss an den Fahrradunfall des Klágers dargetan, er habe es selbst mitbekommen, ohne dies jedoch náher zu spezifizieren. In der mándlichen Verhandlung vor dem Senat hat er dann jedoch angegeben, dass er bei der eigentlichen vom Kláger behaupteten Tat nicht dabei gewesen sei. Dieser habe sich im Keller abgespielt, er sei jedoch nicht im Keller gewesen. Auch die anderen Zeugen (H.-A., C.) konnten aus eigener Anschauung keine Angaben zu den Tatkomplexen des Klágers machen. Obwohl damit grundsátzlich der Anwendungsbereich des Á§ 15 KOV-VfG fú́r alle Tatkomplexe eróffnet ist, scheidet die Anwendung des Á§ 15 KOV-VfG dennoch aus, da die Beweisnot des Klágers nicht unverschuldet gewesen ist. Es ist kein triftiger Grund ersichtlich, warum der Kláger nicht bereits frúher etwa in den 80iger oder 90iger Jahren Strafanzeige erstattet oder einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG gestellt hat. Damals wáre eine Beweiserhebung noch leichter máglich gewesen. So wáren etwa noch weitere Zeugen (Mitscháler F. P. und C. L., die bereits verstorben sind) vorhanden oder fú́r den Kláger erreichbar gewesen (Mitscháler W. F., úber dessen Aufenthalt der Kláger keine Angaben mehr machen konnte). Darúber hinaus wáren noch weitere, mittlerweile vernichtete Unterlagen úber den Kláger im fraglichen Zeitraum in den Heimen zur Verfǘgung gestanden.

Die Regelung des Á§ 15 KOV-VfG bringt den Rechtsgedanken zum Ausdruck, dass Beweiserleichterungen nur solange und soweit gewáhrt werden, wie sich der Antragsteller in einer unverschuldeten Beweisnot befindet. Dies macht Á§ 15 KOV-VfG auch dadurch deutlich, dass die Angaben des Antragstellers der Entscheidung dann nicht zugrunde zu legen sind, wenn die Unterlagen durch sein Verschulden verloren gegangen sind. Die heute vorliegende Beweisnot des Klágers ist aber im Wesentlichen nicht durch die Gewalttat bedingt, sondern beruht auf dem Zeitablauf und dem damit verbundenen Wegfall der Beweismittel. Das BSG hat klargestellt,

dass der Zeitablauf die Beweismöglichkeiten des Antragstellers beeinträchtigt und die Beweisnot verstärkt. Die Verstärkung der Beweisnot geht jedenfalls dann zulasten des Antragstellers, wenn kein Grund bestand, den Antrag nicht in einer Zeit zu stellen, als noch bessere Beweismöglichkeiten bestanden haben (BSG, Urteil vom 13. Dezember 1994, Az. [9/9a RV 9/92](#), (B.RS 1994, 30752276) auch in juris, vgl. auch LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. Juni 2016, Az. [L 4 VG 2/16](#), in juris).

Es muss dem Kläger angelastet werden, wenn die Zweifel an dem Hergang der Schädigung mangels überzeugender Beweismittel nicht zu beseitigen sind. Der Kläger war nach Eintritt der Volljährigkeit nicht daran gehindert (vgl. [§ 60 Abs. 1 Satz 3 BVG](#)), eine Strafanzeige und/oder einen Antrag auf Gewährung von Versorgung nach dem OEG zu stellen, also zu Zeitpunkten, als eine Sachaufklärung noch eher möglich gewesen wäre. Es lassen sich aus den vom Senat beigezogenen medizinischen Unterlagen keine Hinweise auf eine fortdauernde psychische Erkrankung entnehmen, die den Kläger daran gehindert haben könnte, frühzeitiger Strafanzeige zu erstatten bzw. einen Antrag auf Opferentschädigung zu stellen. Auch lagen keine Gedächtnisstörungen des Klägers o.Ä. vor. Wie sich aus der glaubwürdigen Aussage der Ehefrau des Klägers Frau H.-A. ergibt, hat der Kläger bereits ab Anfang der Beziehung im Jahr 1990 über 24 Jahre lang über seine, auch nunmehr hier geltend gemachten Erlebnisse in der Kindheit in den Heimen berichtet. Die aktenkundigen Angaben des Klägers gegenüber Dr. B. (Gutachten vom 28. März 2014 für die Deutsche Rentenversicherung Bund), der sexuelle Missbrauch und Gewalt seien im Jahre 2014 bei ihm wieder hochgekommen, da seine Tochter den gleichen Betreuer beim ehemaligen Vormundschaftsverein bekommen habe, der auch ihn betreut habe, ist damit wenig glaubwürdig. Dieser Angabe steht doch sehr deutlich die Aussage der Ehefrau entgegen, wonach ihr der Kläger 24 Jahre haarsträubende Tatsachen über seine Kindheit und die vielen negativen Erfahrungen mit dem K. e.V. berichtet habe, dabei auch von sexuellen Übergriffen. Dies belegt, dass der Kläger seine behaupteten Kindheitserinnerungen nicht verdrängt hatte.

Auch die vom Kläger dann in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf die Frage hin präsenzierte Erklärung, warum er die Tat nicht bereits früher angezeigt habe, hält der Senat weder für glaubwürdig noch für entlastend.

Nach den Angaben des Klägers habe der damalige Polizeipräsident R., H-Stadt, ihn während eines Kaffees im Jahre 1980 gefragt, wie es ihm im A.-Heim ergangen sei, ob es ihm nicht gut ergangen sei. Dies habe der Kläger dann bejaht. Herr R. habe dann erklärt, er habe gerade jemanden vom A.-Heim eingesperrt. Es habe, so der Kläger, sich jetzt für ihn herausgestellt, dass es sich um den Heimleiter T. gehandelt habe. Wenn der Kläger aber Strafanzeige erstatte, habe er keine Chance. Auch ein anderer Bekannter habe ihm gesagt, er habe keine Chance. Es hätte ihm niemand geglaubt.

Für den Senat ist schon nicht nachvollziehbar, warum ein Polizist einerseits dem Kläger davon berichtet haben soll, dass Strafverfolgungsmaßnahmen gegen einen Mitarbeiter des A.-Heims erfolgreich abgeschlossen worden seien, ihm auf der

anderen Seite aber bedeutet haben soll, dass der Kläger im Falle der Erstattung einer Strafanzeige hingegen keine Chance habe. Irgendeinen nachvollziehbaren Sinn vermag der Senat aus einer solchen Einlassung eines hochrangigen Polizisten nicht zu entnehmen. Die Verurteilung eines Lehrers des A.-Heims wegen Übergriffen gegen Zöglingen ist vielmehr ein Beleg dafür, dass auch damals schon Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte im Falle einer Anzeige ermittelt haben und es auch zu Verurteilungen kommen konnte. Der pauschale Verdacht, Mitte der siebziger Jahre seien alle Vorwürfe des (sexuellen) Missbrauchs von Heimzöglingen unter den Teppich gekehrt worden, trifft also nicht zu. Wäre keine Verurteilung des Heimleiters T. erfolgt und damit die Anzeige gegen ihn im Sande verlaufen, wäre eine dementsprechende Aussage des Polizeipräsidenten für den Senat nachvollziehbar, aber nicht in dem Falle einer gerade eben erfolgten erfolgreich abgeschlossenen Strafverfolgungsmaßnahme. Dies hätte vielmehr gerade Anlass für einen Polizisten, der ohnehin von Amts wegen Straftaten zu verfolgen hat, sein müssen, dem Kläger erst recht zu einer Anzeige zu raten, zumal das vom Kläger behauptete strafbare Verhalten insbesondere mit der Vergewaltigung durch den Zeugen F. wesentlich gravierender ist als die zur Verurteilung des Heimleiters T.s führende Körperverletzung in Form der Züchtigung von Kindern.

Darüber hinaus haben die behaupteten Ratschläge den Kläger dann aber nicht davon abgehalten, doch noch im März 2014 Strafanzeige gegen die Zeugen F. und G. zu erstatten, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Erfolgsaussichten dieser Strafanzeigen viel geringer waren als etwa in den 80iger oder 90iger Jahren des letzten Jahrhunderts, da selbst eine Vergewaltigung nach einem derart langen Zeitablauf verjährt ist, wie auch von der Staatsanwaltschaft festgestellt wurde.

Davon abgesehen sind die vom Kläger behaupteten Ratschläge, selbst wenn sie erfolgt sein sollten, keine hinreichende Entschuldigung für eine unterlassene Strafanzeige bzw. unterlassene Antragstellung. Gerade weil die Anschuldigungen des Klägers insbesondere im Hinblick auf die behauptete Vergewaltigung durch den Zeugen F. so gravierend sind, sind bloße Ratschläge Dritter kein zureichender Grund, von einer Anzeige bzw. einer Antragstellung auf Leistungen nach dem OEG abzusehen. Es ist nicht ersichtlich, dass es für den Kläger aus anderen Gründen nach Erreichen der Volljährigkeitsgrenze und endgültiger Beendigung der Heimunterbringung unzumutbar gewesen wäre, eine Strafanzeige zu erstatten. Eine besondere Nähebeziehung des Klägers zu den Tätern oder das Bestehen von wirtschaftlicher Abhängigkeit von diesen Umstände, die etwa im Falle des sexuellen Missbrauchs eines Elternteils an seinem Kind eine derartige Unzumutbarkeit begründen können, liegen hier nicht vor. Auch ist nicht ersichtlich, dass sich der Kläger bei einer Anzeige selbst der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt hätte, wenn man die Möglichkeit einer Anzeige wegen falscher Verdächtigung, die aber mit jeder Anzeige verbunden ist, außer Betracht lässt.

Zusammenfassend war es aus Sicht des Senats für den Kläger auch bei entsprechender Anlegung der Maßstäbe des [§ 2 Abs. 2 OEG](#) in diesem Zusammenhang (vgl. hierzu Friedrich, Anmerkung zur Entscheidung des BSG vom

15. Dezember 2016, [B 9 V 3/15 R](#), [SGb 2018, 116](#) ff.) nicht unzumutbar gewesen, nach Erreichen der Volljährigkeit und Beendigung der Heimunterbringung Strafanzeige zu erstatten. Durch das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 wurde der Eintritt der Volljährigkeit vom vollendeten 21. Lebensjahr auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt. Der im Februar 1960 geborene Kläger ist also im Februar 1978 volljährig geworden. Es wäre dem Kläger durchaus zuzumuten gewesen, in den 80iger oder 90iger Jahren des letzten Jahrhunderts Anzeige zu erstatten. Jedenfalls ein Abwarten hiermit bis zum Jahr 2014 ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Damit ist Â§ 15 KOV-VfG nicht anwendbar.

Der Senat hat keine volle richterliche Überzeugung davon gewinnen können, dass die geschilderten Vorfälle so stattgefunden haben, wie sie vom Kläger geschildert wurden. Zwar verlangt der Vollbeweis keine absolute Gewissheit, sondern lässt eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausreichen, da ein darüber hinausgehender Grad an Gewissheit so gut wie nie zu erlangen ist. Das bedeutet, dass auf dem Vollbeweis gewisse Zweifel innewohnen können und verbleibende Restzweifel bei der Überzeugungsbildung unschädlich sind, solange sie sich nicht zu gewichtigen Zweifeln verdichten. Eine Tatsache ist aber nur dann bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung zu begründen (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. [B 9 V 3/15 R](#), m.w.N., in juris).

Vernünftige Zweifel verbleiben aber in Bezug auf alle geschilderten Vorgänge.

Im Vordergrund steht als gravierendste Tat die behauptete Vergewaltigung durch den Zeugen F. nach dem vom Kläger geschilderten Fahrradunfall in der Außenwohngruppe des A.-Heims in der N-Straße in H-Stadt.

Der Senat hat nach Würdigung der Aussagen des Klägers und der Zeugen in der mündlichen Verhandlung sowie des gesamten Akteninhalts ganz erhebliche Zweifel daran, dass der Kläger tatsächlich vom Zeugen F. in der Außenwohngruppe in der N-Straße in H-Stadt vergewaltigt worden ist.

Die Aussagen des Klägers zu diesem Tatgeschehen sind nur sehr vage und wenig präzise. Eine Beschreibung des eigentlichen Vergewaltigungsaktes konnte der Kläger nicht abgeben. Begründet hat er dies damit, dass er einen Filmriss habe, da er betrunken gemacht worden sei. Bei seiner Antragstellung hat der zudem angegeben, nach seinem „Filmriss“ seien E. und C. zurückgekommen und hätten den Zeugen F. in eindeutiger Pose über ihm (Vergewaltigung von hinten) ertappt. C. habe dann den Zeugen F. verprügelt. Die Tat habe im Erzieher- oder Wohnzimmer stattgefunden.

Diese Angaben sind für den Senat unglaubwürdig, da sie mit den Aussagen des

Zeugen H. (â€œE.â€œ) in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht vereinbar sind. Der Zeuge H. hat angegeben, er habe Schreie des KlÃ¤gers aus dem Keller gehÃ¶rt. Zu dem eigentlichen Vorfall im Keller, was dort passiert sei, kÃ¶nne er keine Aussagen mehr machen. Er kÃ¶nne sich auch nicht daran erinnern, was ihm dann spÃ¤ter darÃ¼ber erzÃ¤hlt worden sei. Er kÃ¶nne auch nichts dazu sagen, ob der KlÃ¤ger betrunken gewesen sei. Der Zeuge H. hat also gerade nicht bestÃ¤tigt, dass der Zeuge F. in eindeutiger Pose Ã¼ber dem KlÃ¤ger gewesen sei. Vielmehr konnte er zu dem eigentlichen behaupteten Vergewaltigungsgeschehen aus eigener Anschauung keinerlei Angaben machen. Er konnte sich noch nicht einmal erinnern, was ihm dann spÃ¤ter darÃ¼ber erzÃ¤hlt worden ist. Dies ist erstaunlich, da es sich, wenn man den Angaben des KlÃ¤gers folgt, doch um einen auÃergewÃ¶hnlichen und ganz gravierenden Vorfall gehandelt hat, der, wenn er sich tatsÃ¤chlich so abgespielt hÃ¤tte, mit Sicherheit in allen Einzelheiten von den anwesenden HeimzÃ¼glern erÃ¶rtert worden wÃ¤re. DarÃ¼ber hinaus konnte der Zeuge H. auch nicht bestÃ¤tigen, dass der KlÃ¤ger alkoholisiert gewesen sei. Dies ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, da der KlÃ¤ger, wenn man seinen Angaben Glauben schenkt, in einem sehr erheblichen MaÃe alkoholisiert gewesen sein muss, da er hierdurch einen â€œFilmrissâ€œ erlitten hat.

SchlieÃlich sind die Angaben des KlÃ¤gers zu der zeitlichen Einordnung dieses Vorfalls nicht konsistent und unglaubwÃ¼rdig. Der KlÃ¤ger hat in einer eidesstattlichen Versicherung gegenÃ¼ber dem Landgericht MÃ¼nchen I vom 18. MÃ¤rz 2014 von einem Zeitraum Ende 1974 bis in die ersten Monate 1975, also im Winter und jedenfalls vor dem Stichtag nach [Â§ 10a Abs. 1 OEG](#), gesprochen. Auch in seiner Anzeige gegen die Bundesrepublik Deutschland vom 28. Januar 2014 hat er nur Taten zwischen 1969 und 1975 behauptet. Die Datierung der Vergewaltigung durch den KlÃ¤ger in einer E-Mail vom 19. Oktober 2014 dann spÃ¤ter in das Jahr 1976 kurz vor oder kurz nach dem im Sommer 1976 stattgefundenen Englandsaufenthalt erscheint angesichts dieser UmstÃ¤nde als wenig Ã¼berzeugend. Denn im Antrag auf GewÃ¤hrung von OEG-Leistungen vom 16. Juli 2014 hatte der KlÃ¤ger behauptet, er sei auf einem zugefrorenen Bahngleis in H-Stadt gestÃ¼rzt. Dies ist kurz vor oder kurz nach dem im Sommer 1976 stattgefundenen Englandsaufenthalt nicht vorstellbar.

Im Klageverfahren wurde dann schriftsÃ¤tzlich vorgetragen, die Vergewaltigung habe sich nach dem Englandsaufenthalt des KlÃ¤gers ereignet, bei dem er einen Sprachkurs belegt habe. Dieser habe in den Sommerferien 1976 stattgefunden. Der zeitliche Bezugspunkt in seiner Erinnerung sei stets der Englandsaufenthalt gewesen. Bis Ende 2014 sei der KlÃ¤ger davon ausgegangen, dass er sich im Sommer 1975 in England aufgehalten habe. Wie sich jedoch nach Akteneinsicht beim Betreuungsgericht am 6. November 2014 herausgestellt habe, habe dieser Aufenthalt erst im Sommer 1976 stattgefunden. Dies ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, da der KlÃ¤ger nicht erst seit dem 6. November 2014 unter Bezugnahme auf den Englandsaufenthalt einen spÃ¤teren Termin der Vergewaltigung durch den Zeugen F. geltend gemacht, sondern bereits vorher durch E-Mail vom 19. Oktober 2014. Der zeitlichen Einordnung in das Jahr 1976 steht im Ãbrigen auch die eidesstattliche Versicherung des H. B. entgegen, der in diesem Zusammenhang vom Winter des Jahres 1974 gesprochen hat und der nach

den Angaben des KlÄxgers diese ErklÄrung nicht aufgrund einer Beeinflussung seitens des KlÄxgers abgegeben hat. Auch der Zeuge H. hat in seiner eidesstattlichen Versicherung auf die Jahre 1974 und 1975 verwiesen, in der mÄndlichen Verhandlung konnte er hierzu dann keine Angaben mehr machen.

Der angeschuldigte Zeuge F. hingegen hat fÄr den Senat glaubwÄrdig bestritten, den KlÄxger vergewaltigt zu haben. Das Entsetzen Äber diese gravierende Anschuldigung war dem Zeugen F. ins Gesicht geschrieben. Es stand auÄerhalb der Vorstellungskraft des Senats, dass dieses Entsetzen gespielt sein kÄnnte. Gerade auch weil der Zeuge F. in Bezug auf den Zeugen H. die MÄglichkeit eines Fehlverhaltens (evtl. unsittliche BerÄhrung ohne eigene Erinnerung daran) im Zustand der Trunkenheit mit dem deutlichen Ausdruck des Bedauerns (âdie Sache mit dem Zeugen H. im Kloster W. tue ihm leidâ) eingerÄumt, also nicht jeden Vorwurf pauschal abgestritten hat, hielt der Senat seine Einlassungen fÄr glaubwÄrdiger als die VorwÄrfe des KlÄxgers.

Dem Senat erschien in diesem Zusammenhang auch vÄllig unplausibel, dass der Zeuge F. ein derart gravierendes Delikt wie eine Vergewaltigung eines HeimzÄglings in einem Umfeld begeht, bei der eine Entdeckung der Tat nahezu sicher gewesen sein muss. Denn nach den Angaben des Zeugen H. war der Zeuge F. nicht allein mit dem KlÄxger in dem Reihenhaus in der N-StraÄe, sondern es waren andere Jugendliche vor Ort. Diese seien aufgrund der Schreie des KlÄxgers in den Keller gelaufen. Aus TÄtersicht ist es jedoch ausgesprochen irrational, in der nahen Gegenwart Dritter eine Vergewaltigung zu begehen. FÄr den, auf den Senat keinen irrationalen Eindruck machenden Zeugen F. hÄtte sich sicher, wenn er denn dies gewollt hÄtte, eine bessere Gelegenheit fÄr eine derartige Tat geboten als am Nachmittag in einer AuÄenwohngruppe, in der mehrere andere Jugendliche anwesend sind.

Auch die Aussage der unbeteiligten Zeugin E. spricht gegen die VergewaltigungsvorwÄrfe des KlÄxgers. Die Zeugin E. hat in der mÄndlichen Verhandlung vor dem Senat glaubhaft angegeben, sie habe damals keine Kenntnis von dem Vorfall (Vergewaltigung des KlÄxgers nach einem Fahrradunfall in der N-StraÄe durch den Zeugen F.) gehabt. Sie wÄre jedoch sicher von den Jugendlichen oder von den Erziehern R. hierÄber informiert worden, wenn da etwas gewesen wÄre. FÄr den Senat erschien diese Einlassung auch deshalb Äberzeugend, weil sich die Jugendlichen bereits wegen dem wesentlich geringfÄgigeren angeblichen Vorfall im Kloster W. an die Zeugin E. gewandt hatten. Gerade weil der Heimleiter T. strafrechtlich verfolgt worden ist, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Verantwortlichen des A.-Heims alle strafrechtlich relevanten VorfÄlle der Gewalt gegenÄber den anvertrauten Jugendlichen und insbesondere eine derart gravierende Straftat wie eine Vergewaltigung unter den Teppich gekehrt haben.

Die Zeugin H.-A. hat verstÄndlicherweise aus eigener Anschauung keine verwertbaren Angaben hierzu machen kÄnnen.

Die eidesstattliche Versicherung des bereits verstorbenen H. B. konnte den Senat

schließlich auch nicht davon überzeugt, dass der Zeuge F. den Kläger vergewaltigt hat. Diese enthält nur vage Behauptungen, die auf Hörensagen beruhen. Eigene Wahrnehmungen zum Tatgeschehen werden von Herrn B. hierin ebenfalls nicht geschildert.

Damit konnte der Senat nicht die volle Überzeugung gewinnen, dass der Kläger tatsächlich von dem Zeugen F. vergewaltigt worden ist. Gleiches gilt auch für die weiteren Vorwürfe des Klägers gegen den Zeugen F. in Form der Selbstbefriedigung vor dem Kläger bzw. von unsittlichen Berührungen. Auch hier erschien dem Senat wenig plausibel, dass der Zeuge F. nach den Angaben des Klägers Taten begangen haben soll, die mit einem derart hohen Entdeckungsrisiko verbunden sind. Denn durch das Ejakulieren auf eine Bettdecke entstehen nicht mehr durch den Täter zu beseitigende Spuren. Auch soll der Zeuge F. unsittliche Berührungen in Anwesenheit Dritter (C. F.) begangen haben.

Der Zeuge F. hat für den Senat ebenso überzeugend wie beim Vorwurf der Vergewaltigung derartige Verhaltensweisen bestritten. Diese seien für ihn unvorstellbar. Sexuelle Kontakte zum Kläger habe es nicht gegeben. Er habe den Kläger nicht länger betreuen wollen, weil er gewusst habe, dass er ihm nicht gerecht werden könne. Er habe nicht das Gefühl gehabt, vorurteilsfrei mit dem Kläger umgehen zu können. Schließlich sei er auch 40 Jahre Trainer in Sportvereinen für Erwachsene und Jugendliche gewesen. Dort sei nie etwas vorgefallen, er sei auch nie wegen derartiger Straftaten verurteilt worden. Der Senat hat keine Veranlassung gesehen, diese Angaben des Zeugen in Zweifel zu ziehen. Diese passen jedoch nicht in das vom Kläger gezeichnete Bild des Zeugen F. als Intensiv-Sexualverbrecher, der zu mehrfachen, teils schwersten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Lage sein soll.

Auch aus dem Umstand, dass der Zeuge F. dem Zeugen H. eine Geldzuwendung hat zukommen lassen, lassen sich keine relevante Rückschlüsse zugunsten des Klägers ziehen. Der Zeuge F. hat angegeben, dass er mehreren Zöglingen, denen es nicht so gut gehe, etwa auch einem Äthiopier, bereits jetzt helfen wolle. Er habe daher diesen, unter anderem auch dem Zeugen H., Geldzuwendungen aus einer Erbschaft gemacht. Dies ließe grundsätzlich die Vermutung zu, der Zeuge F. wollte damit seinem, auch in der mündlichen Verhandlung erkennbaren schlechten Gewissen gegenüber dem Zeugen H., abhelfen. Dem Kläger hat der Zeuge F. aber keine Geldzuwendung zukommen lassen. Der Umstand, dass an den Kläger Zuwendungen durch den Zeugen F. unterblieben sind, spricht dann sogar eher gegen Missbrauchshandlungen gegenüber dem Kläger als dafür.

Die gleichen Bedenken des Senats bestehen auch in Bezug auf die vom Kläger geltend gemachte Aufforderung zum Nacktduschen durch den Zeugen F. Diese stellt davon abgesehen noch keinen tätlichen Angriff dar. Für die Annahme eines sexuellen Missbrauchs von Kindern genügen Handlungen nicht, die objektiv nicht sexualbezogen sind, selbst dann, wenn sie vom Täter als solche betrachtet werden sollten. Hierzu zählt auch die Aufforderung zum Nacktbaden (vgl. F., StGB, § 176 Rn. 11 m.w.N.). Ein darauffolgender sexueller Übergriff wird vom Kläger nicht konkret behauptet, sondern nur dargetan, dass eventuell ein solcher stattgefunden

haben k nnnte. Dies reicht jedoch f r die Annahme eines t tlichen Angriffs nicht aus.

Auch die Missbrauchsvorw fe gegen ber dem Zeugen G. haben sich in der m ndlichen Verhandlung in keiner Weise erh rtet. Der Zeuge G. hat einen Vorfall geschildert, bei dem er dem Kl ger n hergekommen ist. Dies sei an dem Tag gewesen, als der Kl ger angerufen hatte, weil er von seiner Mutter von der Wohnung verwiesen und die Schulsachen  ber die Treppe gekippt worden seien. Er, der Zeuge, sei dann sofort zum Kl ger gefahren. Es sei die Mutter erschienen und habe ihn mit einem Grillspie  in den Oberarm gestochen. Er sei dann mit dem Kl ger mit dem Auto zum B ro zur ckgefahren. Der Kl ger sei v llig aufgel st gewesen. Da k nne er nicht ausschlie en, dass er den Kl ger dann in seinem Arbeitszimmer auf seinen Scho  genommen und beruhigt habe, mehr jedoch nicht. Den Vorwurf des Kl gers, er habe ihm auf der Autofahrt zwischen die Beine an die Genitalien gegriffen, hat er als v llig aberwitzig zur ckgewiesen. Er hat f r den Senat nachvollziehbar dargelegt, dass er bei Autofahrten seine H nde am Steuer habe. Der Zeuge G. hat auf den Senat einen ruhigen, glaubw rdigen und  berzeugenden Eindruck gemacht. Er hat seine zu einer Verurteilung wegen Falschaussage in Zusammenhang mit der Verurteilung des Herrn T. zu einem halben Jahr Gef ngnis erfolgte Falschaussage erl utert. Der Fehler, der ihm damals unterlaufen ist, l sst nicht darauf schlie en, dass der Zeuge G. gegen besseres Wissen Herrn T. gedeckt hat. Insoweit ist auch zu ber cksichtigen, dass die Zeugin E. erkl rt hat, ihr sei damals auch nicht bekannt geworden, dass Herr G. unsittliche Ber hrungen vorgenommen habe.

Schlie lich hat auch der Zeuge C., derzeitiger Gesch fts hrer beim K. e.V. ausgesagt, es sei damals eine Kommission gegr ndet worden zur Aufkl rung von Vorkommnissen im Bereich des K. e.V.  ! Dieser habe ihre Arbeit ohne Ergebnis eingestellt. Die erfolgte Entschuldigung sei nur erfolgt, um den Streit zu beenden. Dies st tzt die Vorw fe des Kl gers ebenfalls nicht.

Angesichts der vielen unglaubw rdigen Angaben des Kl gers in Bezug auf die Vorg nge im A.-Kinderheim konnte sich der Senat auch nicht davon  berzeugen, dass die sonstigen Anschuldigungen in Bezug auf Missbrauchshandlungen vor der Aufnahme des Kl gers in das A.-Kinderheim zutreffend sind. Irgendwelche objektiven Belege f r die dort geltend gemachten t tlichen Angriffe (Sex-Spiele einer Mutter im SOS-Kinderdorf, Selbstbefriedigung durch Ordensschwester im M. Kinderheim in Form der Selbstbefriedigung auf dem Kopf des Kl gers, Pr gel, K rperverletzungen mit einem Stein) gibt es nicht. Es sind weder Zeugen noch sonstige Unterlagen  ber die Heimaufenthalte des Kl gers vorhanden. Die Taten muten teilweise auch nach Auffassung des Senats so absonderlich an (Selbstbefriedigung von Nonnen auf den K pfen von Kindern), dass erhebliche Zweifel bestehen, dass sie sich tats chlich so zugetragen haben. Im  brigen nimmt der Senat Bezug auf die zutreffenden Ausf hrungen des Beklagten und des SG und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde ab ([  153 Abs. 2 SGG](#), [  153 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [  136 Abs. 3 SGG](#)).

Der Senat ist nach alledem nicht davon im Sinne des Vollbeweises davon

überzeugt, dass der Kläger Opfer vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriffe geworden ist.

Der Senat weist vorsorglich darauf hin, dass für ihn sämtliche vom Kläger erhobenen Anschuldigungen auch nicht glaubhaft im Sinne des § 15 KOV-VfG erscheinen. Selbst bei der Anlegung dieses Beweismaßstabes kommt es nach Auffassung des Senats nicht zu einem anderen Ergebnis.

Bei dem „Glaubhafterscheinen“ im Sinne des § 15 Satz 1 KOV-VfG handelt es sich um den mildesten Beweismaßstab des Sozialrechts. Glaubhaftmachung bedeutet das Dargelegen einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit, d.h. der guten Möglichkeit, dass sich der Vorgang so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können. Dieser Beweismaßstab ist durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaftzumachende Tatsache sprechen. Es reicht die gute Möglichkeit aus, d.h. es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht. Von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss einer den übrigen gegenüber ein gewisses (kein deutliches) Übergewicht zukommen. Wie bei den beiden anderen Beweismaßstäben reicht die bloße Möglichkeit einer Tatsache nicht aus, um die Beweisanforderungen zu erfüllen. Das Gericht ist allerdings im Einzelfall grundsätzlich darin frei, ob es die Beweisanforderungen als erfüllt ansieht (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. [B 9 V 3/15 R](#), in juris, m.w.N.).

Aus Sicht des Senats ist es zwar möglich, dass sich die vom Kläger geschilderten Vorgänge so wie geschildert abgespielt haben. Von der guten Möglichkeit geht der Senat allerdings nicht aus. Es spricht nicht mehr dafür als dagegen, dass sich die Taten so zugetragen haben, wie sie vom Kläger behauptet werden. Angesichts der oben eingehend ausgeführten Ungereimtheiten in den Angaben des Klägers zu dem gravierendsten Tatkomplex der Vergewaltigung durch den Zeugen F. sah sich der Senat nicht mehr in der Lage, im Hinblick auf alle Vorwürfe des Klägers, die in keiner Hinsicht auf andere Weise zu objektivieren waren, zu der Annahme zu gelangen, dass besonders viel dafür spricht, dass die vom Kläger erhobenen Vorwürfe zutreffen. Der Senat geht ebenfalls davon aus, dass der Kläger eine schwierige Kindheit und Schulzeit durchlebt hat. Wie das SG zutreffend dargestellt hat, stellen die mit der Heimunterbringung verbundenen Belastungen als solche ohne hinreichende Glaubhaftmachung konkreter vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriffe jedoch keinen Entschädigungsgrund dar, auch wenn das Entschädigungsbegehren des Klägers insoweit sehr stark ausgeprägt ist.

Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsantrag auf Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens war vom Senat nicht zu entsprechen. Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 17. April 2013, Az. [B 9 V 3/12 R](#), in juris, deutlich herausgearbeitet, dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Angaben grundsätzlich zu den Aufgaben des Tatrichters gehört. Die Einholung eines

Glaubhaftigkeitsgutachtens komme daher nur ausnahmsweise in Betracht. Sie können dann geboten sein, wenn die betreffenden Angaben das einzige das fragliche Geschehen belegende Beweismittel sind und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch eine psychische Erkrankung der Auskunftsperson und deren Behandlung beeinflusst werden können.

Ein derartiger Fall ist hier nicht gegeben. Zwar stellen die Angaben des Klägers im Wesentlichen das einzige Beweismittel dar. Es sind aber keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese durch eine psychische Erkrankung oder deren Behandlung beeinflusst worden sind. Dies wurde vom Kläger selbst schon nicht geltend gemacht. Derartige lässt sich aber auch weder aus den vorliegenden Befundberichten noch aus den Gutachten von Dr. K. und Dr. B. ableiten. Aus Sicht des Senats liegt hier kein Ausnahmefall, sondern der Regelfall vor, bei dem die Beurteilung der Glaubwürdigkeit sowohl des Klägers als auch der Zeugen einer der Kernaufgaben der richterlichen Tätigkeit ist, die nicht einem Sachverständigen überlassen werden kann (vgl. die ständige Rechtsprechung des Senats, z.B. Urteil vom 26.01.16, Az.: L 15 V 30/09, unter Verweis auf die Rechtsprechung d. BVerfG, in juris).

Die Kostenentscheidung ([§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG) berücksichtigt, dass der Kläger auch im Berufungsverfahren erfolglos geblieben ist.

Gründe, die Revision zuzulassen (vgl. [§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.02.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024